

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)

A. Zielsetzung

In den öffentlichen Haushalten haben sich infolge der weltweiten Rezession und der strukturellen Veränderungen der Wirtschaft Finanzierungsdefizite gebildet, die gegenwärtig vertretbar und konjunkturpolitisch notwendig sind, auf Dauer aber zu einer Überbeanspruchung der Volkswirtschaft und insbesondere der Kreditmärkte durch die öffentliche Hand führen würden. Mit der erwarteten Wiederbelebung der wirtschaftlichen Aktivität muß deshalb eine schrittweise Reduzierung der öffentlichen Finanzierungsdefizite verbunden werden.

B. Lösung

Einschneidende Ausgabekürzungen in nahezu allen Bereichen, Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Abbau von Steuervergünstigungen sowie Erhöhung der Tabak-, Branntwein- und Umsatzsteuer.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt aus dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesamtpaket die erforderlichen Gesetzesänderungen mit Ausnahme der Steuererhöhungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf führt nicht zu Kosten, vielmehr werden die Haushalte der Gebietskörperschaften entlastet in Höhe von

	1976	1977	1978	1979
	— in Mrd. DM —			
Bund	6,0	8,6	9,5	10,5
Länder und Gemeinden ..	0,8	1,7	2,1	2,5
insgesamt ...	6,8	10,3	11,6	13,0

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) — 501 00 — Fi 18/75

Bonn, den 8. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Vorlage ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 16. September 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG)

Inhaltsübersicht

	Seite
Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz	6 bis 8
Artikel 2 Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern	8
Artikel 3 Bundesbeamtenengesetz	8 und 9
Artikel 4 Beamtenrechtsrahmengesetz	9
Artikel 5 Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder	9
Artikel 6 Deutsches Richtergesetz	9
Artikel 7 Bundespolizeibeamtenengesetz	9 und 10
Artikel 8 Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung	10
Artikel 9 Soldatengesetz	10
Artikel 10 Soldatenversorgungsgesetz	10 bis 12
Artikel 11 Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	12
Artikel 12 Wehrsoldgesetz	12
Artikel 13 Finanzänderungsgesetz 1967	12
Artikel 14 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	12
Artikel 15 Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Rich- ter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	12 und 13
Artikel 16 Bundesreisekostengesetz	13
Artikel 17 Reichsversicherungsordnung, Gesetz über die Krankenversiche- rung der Landwirte	13
Artikel 18 Bundesausbildungsförderungsgesetz	13 und 14
Artikel 19 Graduiertenförderungsgesetz	14 bis 16
Artikel 20 Arbeitsförderungsgesetz	16 bis 21
Artikel 21 Kohlerrechtliche Vorschriften über Abfindungsgeld	21 und 22
Artikel 22 Bundesversorgungsgesetz	22 und 23
Artikel 23 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversor- gung	23
Artikel 24 Lastenausgleichsgesetz	23
Artikel 25 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	23
Artikel 26 Reparationsschädengesetz	23
Artikel 27 Flüchtlingshilfegesetz	23
Artikel 28 Allgemeines Kriegsfolgendengesetz	23 und 24
Artikel 29 Häftlingshilfegesetz	24
Artikel 30 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	24
Artikel 31 Bundesvertriebenengesetz	24
Artikel 32 Besatzungsschädenabgeltungsgesetz	24
Artikel 33 Absatzfondsgesetz	25
Artikel 34 Krankenhausfinanzierungsgesetz	25
Artikel 35 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	25

	Seite
Artikel 36 Spar-Prämiengesetz	25
Artikel 37 Wohnungsbau-Prämiengesetz	26
Artikel 38 Aufwertungsausgleichsgesetz	26
Artikel 39 Umsatzsteuergesetz	26 und 27
Artikel 40 Körperschaftsteuergesetz	27 und 28
Artikel 41 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz	28
Artikel 42 Gewerbesteuergesetz	28 und 29
Artikel 43 Berlin-Klausel	29
Artikel 44 Inkrafttreten	29

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Soldaten auf Zeit entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ablauf des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes; dies gilt nicht für

1. Soldaten, die mindestens mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden,
2. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, nach Ableistung eines Wehrdienstes von sechs Monaten.“

2. In § 25 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

3. In § 26 Abs. 1 werden eingefügt:

nach den Worten „im mittleren Dienst“
die Worte „in der Besoldungsgruppe A 6
11 v. H.“,
nach den Worten „im gehobenen Dienst“
die Worte „in der Besoldungsgruppe A 10
27 v. H.“,
nach den Worten „im höheren Dienst“
die Worte „in der Besoldungsgruppe A 14
30 v. H.“.

4. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 40 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,

3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. ledige Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.“

b) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 6 gilt entsprechend.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 zu, so erhält jeder Ehegatte zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte, es sei denn, beide Ehegatten bestimmen, daß ein Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages einem von ihnen in voller Höhe gewährt wird.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der Ortszuschlag der Stufe 3 oder der folgenden Stufen dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des

Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle."

6. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben."

7. § 76 erhält folgende Fassung:

"§ 76

Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Unteroffiziere und Mannschaften — ausgenommen Offiziersanwärter —, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 verpflichten und deren Dienstzeit mindestens auf vier oder acht Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt

1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre	3 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	5 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Weiterverpflichtung von

vier auf mindestens	
acht Jahre	2 000 Deutsche Mark.

Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens jedoch nach einer Dienstzeit von sechs

Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt."

8. § 77 erhält folgende Fassung:

"§ 77

Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzfänger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 eingestellt werden oder deren Dienstzeit in dieser Zeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 5 000 Deutsche Mark,
2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 3 000 Deutsche Mark,
3. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes) 2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründen führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt."

§ 2

Für Soldaten auf Zeit, die sich vor dem 1. Januar 1976 verpflichtet haben, ist § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 4

Die Zulagen nach Nummer 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R

des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage sowie alle sonstigen in Vomhundertsätzen oder Bruchteilen des Grundgehalts oder Ortszuschlags oder in anderer Weise nicht in festen Beträgen bemessenen Zulagen nehmen bis auf weiteres an künftigen Besoldungsverbesserungen nicht teil; sie werden nach dem Stande vom 1. Juli 1975 gewährt.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel IX § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I dieses Gesetzes sind nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden. Die Geltung der Absätze 2 und 3 wird ausgesetzt.“

2. Artikel XI § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Bundesbeamtengesetz

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 3 und in § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
2. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108

Abs. 1 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Beamte, nachdem er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist."

3. § 156 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

§ 2

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Artikel IV § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 werden das Wort „oder“ und die Nummer 2 gestrichen.
2. In § 103 werden die Worte „bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über zwölftausend Deutsche Mark 4),“ und die Fußnote 4) gestrichen.

Artikel 5

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 109 des Bundesbeamtengesetzes gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. An die Stelle des Bundesministers des Innern tritt die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Der Ausgleich nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beträgt das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Satz 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

Artikel 6

Deutsches Richtergesetz

In § 48 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 7

Bundespolizeibeamtenengesetz

§ 1

Das Bundespolizeibeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Siebeneinhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bewirbt sich ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf nach einer Dienstzeit von 12 Jahren bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung seines Dienstverhältnisses um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten werden darf.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.
4. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
5. In § 22 a Abs. 1 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.
6. In § 23 werden in der Nummer 1 das Wort „fünfundfünfzigste“ durch das Wort „sechsfünfzigste“ und in der Nummer 2 das Wort „achtundfünfzigste“ durch das Wort „neunundfünfzigste“ ersetzt.

7. In § 24 Satz 2 werden das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechsfünfundfünfzigsten“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 2

Bei der Anwendung des § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes gilt Artikel 10 § 3 dieses Gesetzes sinngemäß.

§ 3

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Ruhegehaltssatz unberührt.

Artikel 8

Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung

§ 1

§ 4 a des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „52.“ durch die Zahl „53.“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Zahl „55.“ durch die Zahl „56.“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „52.“ durch die Zahl „53.“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Sieben-einhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.

§ 2

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Ruhegehaltssatz unberührt.

Artikel 9

Soldatengesetz

§ 1

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als besondere Altersgrenzen werden fest-

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für Offiziere in Verwendung als Strahlflugzeugführer die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,
4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres.“

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 10

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 7, 8, 8 a, 41 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, § 41 Abs. 2, §§ 63 und 63 a gelten nicht für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben (§ 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soldaten auf Zeit, die mit einer nach den Laufbahnvorschriften geforderten wissenschaftlichen Vorbildung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, haben keinen An-

spruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht."

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Der Anspruch erlischt auch im Umfang der Teilnahme an einer Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen oder Fachschulen im Rahmen der militärischen Ausbildung auf Kosten des Bundes, wenn ihr Abschluß von allen Ländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zivilberuflich anerkannt ist; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet worden ist. Der Anspruch erlischt ferner im Umfang von sechs Monaten, höchstens jedoch für die tatsächliche Dauer der Ausbildung, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb der Mittleren Reife oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses oder zu einem berufsqualifizierenden Abschluß als Meister oder einem vergleichbaren Abschluß geführt hat; dies gilt nicht, soweit für den Erwerb des Abschlusses Berufsförderung nach diesem Gesetz gewährt worden ist."

3. Dem § 5 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Fachausbildung gemäß Satz 1 Nummer 4 dauert für Soldaten auf Zeit, die eine abgeschlossene Ausbildung an Hochschulen oder Fachhochschulen erhalten haben (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bis zu zwei Jahren. § 4 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Bewirbt sich ein ehemaliger Soldat auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 8 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen."

6. In § 9 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften“ gestrichen.

7. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Soldaten auf Zeit, die eine abgeschlossene Ausbildung an Hochschulen oder Fachhochschulen erhalten haben (§ 4 Abs. 2 Satz 3), erhalten Übergangsgebühren bis zu zwei Jahren. § 4 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von

1. weniger als vier Jahren
das Eineinhalbfache,
 2. vier bis sieben Jahren
das Vierfache,
 3. acht und mehr Jahren
das Sechsfache
- der Dienstbezüge des letzten Monats."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfund-siebzig“ durch das Wort „fünzig“ ersetzt.

9. In § 13 Satz 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „oder wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes).“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Berufssoldat, nachdem er die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.“

11. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „zwei- undfünfzigsten“ durch das Wort „dreiundfünfzigsten“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

12. In § 38 Satz 1 werden das Wort „Siebeneinhalbfachen“ durch das Wort „Dreifachen“ und das Wort „zwölftausend“ durch das Wort „achttausend“ ersetzt.

13. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die §§ 5, 5 a, 7, 9 und 10 gelten entsprechend."

14. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit“ die Worte „, die kein Sterbegeld nach Absatz 2 erhalten,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Soldat“ die Worte „oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und drei Monaten“ eingefügt.

§ 2

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die vor dem 11. September 1975 bewilligten Maßnahmen gewährt oder weitergewährt werden.

§ 3

Für Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer vor dem 11. September 1975 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die aufgrund einer vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Weiterverpflichtungserklärung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verblieben sind, gilt § 12 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Bei einer Weiterverpflichtung nach dem 10. September 1975 ist § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übergangsbeihilfe mindestens aus dem Mehrfachen zu berechnen ist, das für die Wehrdienstzeit vor der Weiterverpflichtung maßgebend war.

§ 4

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleiben der Ruhegehaltssatz und das den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 11

Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 1

Artikel 3 § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 12

Wehrsoldgesetz

§ 1

Hinter § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung.

Für Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Besoldung haben, gelten die §§ 1 bis 7 und 9 entsprechend.“

§ 2

§ 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 13

Finanzänderungsgesetz 1967

Artikel 11 § 2 Abs. 2 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) erhält folgende Fassung:

„(2) Für Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 1968 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die aufgrund einer vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Weiterverpflichtungserklärung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verblieben sind, ist § 12 Abs. 2 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) weiterhin anzuwenden.“

Artikel 14

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind hinter dem Wort „Zeit“ die Worte „mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz)“ einzufügen.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „findet § 7“ durch die Worte „finden §§ 7 und 54“ ersetzt.

Artikel 15

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufs-

soldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind hinter dem Wort „Zeit“ die Worte „mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz)“ einzufügen.

Artikel 16

Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621), geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Fahrpreismäßigungen, z. B. für Militärdienstfahrkarten, sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.“
3. Dem § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beförderungsmittels“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 und 4“ angefügt.
4. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise
von mehr als sechs bis acht Stunden drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als acht bis zwölf Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.“
5. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
„1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünf-

unddreißig vom Hundert des vollen Satzes,

2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert“.
- bb) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „fünf- undzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt.“
7. In § 15 werden in der Überschrift und in Satz 1 die Worte „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
8. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Viertel“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „eines Drittels“ durch die Worte „eines Viertels“ ersetzt.

Artikel 17

Reichsversicherungsordnung, Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

(1) Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 209 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536), wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

Artikel 18

Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „70“ durch die Zahl „110“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor,

2. — vorbehaltlich der Nummer 3 — für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der aufgrund des § 15 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,

3. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung nach dem Ende des dritten Studiensemesters erfolgt,

4. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der aufgrund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung,

5. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung erfolgt

1. aus unabweisbarem Grund oder
2. unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.“

3. In § 25 Abs. 4 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „§ 36 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

5. § 37 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 41 Abs. 4 wird gestrichen.

7. § 43 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

8. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge

1. unter 20 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 bestimmt,
2. unter 30 DM bei Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 13 bestimmt.“

§ 2

Als Teil des Förderungsbetrages wird ein Härteausgleich geleistet. Seine Höhe beträgt 10 vom Hundert des nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — ausgenommen § 51 Abs. 3 und 4 — berechneten Förderungsbetrages.

§ 3

Die nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz für das Jahr 1975 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahre 1976.

Artikel 19

Graduiertenförderungsgesetz

Das Graduiertenförderungsgesetz vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1465), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Art der Förderung

Die Stipendien werden als Darlehen, Zuschläge für Sach- und Reisekosten werden als Zuschüsse

gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes vorgesehenen Leistungsnachweise."

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a, 7 b und 7 c eingefügt:

a) „§ 7 a Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Gerät der Stipendiat mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug, so hat er abweichend von Absatz 1 den Betrag, mit dem er in Verzug ist, mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Verzugszinsen sind sofort fällig. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 DM, innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem die Gewährung des Stipendiums gemäß § 8 Abs. 3 geendet hat.

(4) Zur Rückzahlung ist der Stipendiat nur soweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 640 DM

übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

- | | |
|---|---------|
| 1. den Ehegatten um | 360 DM, |
| 2. jedes Kind des Stipendiaten, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats | |
| a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um | 240 DM |
| b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um | 320 DM. |

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Hat auch der Ehegatte ein Stipendium nach diesem Gesetz zurückzuzahlen, so wird der Betrag nach Satz 2 Nr. 1 nicht, der Betrag nach Satz 2 Nr. 2 nur einmal berücksichtigt. Der Stipendiat hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 4 geltend und glaubhaft zu machen.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 werden um 50 vom Hundert erhöht, wenn und solange der Stipendiat Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Vorschriften zu tilgen hat. Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

b) „§ 7 b Teilerlaß des Darlehens

Wird die Promotion mit einer besonders qualifizierten Leistung abgeschlossen, ist das

Darlehen in Höhe von 30 vom Hundert zu erlassen."

c) „§ 7 c Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Graduiertenförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. der Stipendiat die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. der Stipendiat gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Graduiertenförderung nicht erfüllt waren,
3. Graduiertenförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist,
4. Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und in zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Gewährung bemüht."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gewährung des Stipendiums endet spätestens

1. mit Ablauf des Bewilligungszeitraums,
2. innerhalb des Bewilligungszeitraums
 - a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder des Abschlusses des weiteren Studiums,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine entgeltliche berufliche Tätigkeit aufnimmt."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind mit der Förderung vereinbar

1. wissenschaftliche Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und
2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung.

Der Stipendiat ist zur Übernahme einer dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Rückzahlung des Stipendiums nach §§ 7 a und 7 c,“.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

c) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. die Verpflichtung des Stipendiaten, über das Erreichen der Förderungsziele zu berichten,

8. Beginn und Ende der Verzinsung, über Verwaltung, Erlaß und Einziehung der Darlehen sowie über ihre Rückleitung an Bund und Länder.“

6. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Familienzuschläge“.

b) Buchstabe c wird gestrichen.

c) Die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.

7. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Darlehensverwaltung

Die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„Für Stipendien, die vor dem 1. Januar 1976 gewährt worden sind, gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung fort.“

Artikel 20

Arbeitsförderungsgesetz

§ 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Satz 1 wird der Punkt hinter dem Wort „Fernunterricht“ durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die im Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(4) Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und
3. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.“

3. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder über Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit ihnen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen kann die Bundesanstalt die Lehrgangsgebühren ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen. Die Berufs-

betrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die ausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt."

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gibt es keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen oder ist deren Besuch nicht zumutbar, so wird auch die Teilnahme an einer Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist, gefördert, wenn sie für den Antragsteller eine berufliche Fortbildung gewährleistet.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen und, sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat, länger als vier Wochen dauert. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert.

(4) Die notwendige Wiederholung eines Teils einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Absatz 3 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird.“

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 und 2 verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu 12 Monaten teilnimmt.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können."

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.“

b) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden eingefügt:

„(2 a) Das Unterhaltsgeld beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(2 b) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach den Absätzen 2 und 2 a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 113 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 3 Nr. 2 und 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2 oder Absatz 2 a“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „sowie“ werden die Worte „für Personen, die nicht allein stehen,“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von der Erstattung geringfügiger Kosten kann abgesehen werden.“

8. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Die Leistungen nach den §§ 44 und 45 werden als Zuschuß gewährt, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat.

(2) In anderen Fällen werden die Leistungen nach den §§ 44 und 45 als Darlehen gewährt, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllt sind und
2. der Antragsteller sich verpflichtet, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben.

Weist der Antragsteller nach, daß er innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat, so wird das Darlehen in einen Zuschuß umgewandelt. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Voraussetzung des Satz 2 nicht erfüllt.“

9. Folgender § 46 a wird eingefügt:

„§ 46 a

(1) Darlehen nach § 46 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 120 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach Abschluß der Maßnahme.

(2) Das Darlehen ist mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Höhe der Rückzahlungsraten, über Beginn und Ende der Verzinsung, über die Fälligkeit der Zinsen sowie über die Einziehung der Darlehen.“

10. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Abs. 4, §§ 42 und 43 Abs. 2 sowie die §§ 44 bis 46 a gelten entsprechend.“

11. § 48 wird gestrichen.

12. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit sechzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Re-

gelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein Jahr gewährt werden.“

13. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und nicht länger als zwei Jahre gewährt werden“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt.“

14. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Unterabschnitts entsprechend, soweit die besonderen Belange der Behinderten diesen nicht entgegenstehen oder sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnittes nichts Abweichendes ergibt.“

15. In § 65 Abs. 3 werden hinter dem Wort „und“ die Worte „für gesetzliche Feiertage,“ eingefügt.

16. In § 72 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „den Familienstand“ durch die Worte „die Lohnsteuerklasse in dem Zeitraum nach Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

17. In § 74 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Wintergeld“ ersetzt.

18. § 80 Abs. 2 wird gestrichen.

19. In § 81 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

20. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die Worte „und des Wintergeldes nach § 80“ angefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

21. § 86 Abs. 3 wird gestrichen.

22. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „zumutbare“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind Lage und Entwicklung des Arbeits-

marktes sowie die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler zu berücksichtigen. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen,
2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen nicht unangemessen weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort oder
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, insbesondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn bezahlt wird und im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen."

23. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterbrechen eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten.“
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder“ gestrichen.

24. In § 107 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Arbeitslose“ die Worte „wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen hat oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) nicht bezogen hat oder in denen er“ eingefügt.

25. § 111 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Lohnsteuer

- a) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I (Leistungsgruppe A)
bei nichtverheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes und
bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse IV eingetragen ist;
- b) die Steuer nach der Lohnsteuerklasse II mit einem Kind (Leistungsgruppe B)
bei nichtverheirateten Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben und
bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder II eingetragen ist;

c) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind (Leistungsgruppe C)
bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist;

d) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V (Leistungsgruppe D)
bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist sowie

e) die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI (Leistungsgruppe E)
bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse VI eingetragen ist, weil sie noch aus einem weiteren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.

26. In § 112 Abs. 5 wird nach Nummer 4 a) folgende Nummer 4 b) eingefügt:

„4 b) für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Abs. 1 Nr. 5 erster Halbsatz), das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre.“

27. Nach § 112 a wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

(1) Soweit die Höhe des Arbeitslosengeldes von der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragenen Lohnsteuerklasse abhängt, ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(2) Ein Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn der Wechsel vorgenommen wurde, weil der Ehegatte des Arbeitslosen keine oder nur noch eine Teilzeitbeschäftigung ausübt. Der Steuerklassenwechsel wird in diesen Fällen mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem die Eintragungen vorgenommen worden sind.“

28. In § 119 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Fortbildung oder Umschulung“ durch die Worte „an

einer notwendigen Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung" ersetzt.

29. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„; das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend regelmäßig meldet, wenn der Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat.“

2. Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Diese Pflicht“ durch die Worte „Die Pflicht zur Meldung“ ersetzt.

30. § 133 erhält folgende Fassung:

„§ 133

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesanstalt hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 117 Abs. 2), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für Zwischenmeister und andere Auftragnehmer von Heimarbeitern sowie für Rehabilitationsträger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

31. § 134 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben „b“ wird das Wort „oder“ angefügt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) mindestens sechszwanzig Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine allgemeinbildende oder berufliche Schule oder eine

Hochschule besucht und diese Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens sechszwanzig Wochen in entlohnter Beschäftigung im Sinne des Buchstaben b gestanden hat; eine Ausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn im Anschluß daran eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt wird oder für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist.“

32. In § 135 Abs. 2 werden nach den Worten „Buchstabe b“ die Worte „oder c“ eingefügt.

33. In § 140 Satz 3 werden hinter dem Wort „Bund“ die Worte „, in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a auf die Bundesanstalt“ eingefügt.

34. In § 141 Satz 1 werden die Worte „der Arbeitslosenhilfe“ durch die Worte „den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c“ ersetzt.

35. In § 163 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen.

36. § 166 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, soweit nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz eine Pflicht, Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, nicht besteht.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und des Zuschlages nach § 86 Abs. 3“ gestrichen.

37. In § 174 Abs. 1 wird das Wort „eins“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

38. § 188 erhält folgende Fassung:

„§ 188

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 entstehenden Kosten trägt der Bund. Die Kosten der Arbeitslosenhilfe in den Fällen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a trägt die Bundesanstalt. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

39. § 220 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Soweit die Mittel der Rücklage dazu nicht benötigt werden, können sie verwendet werden, um die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dauerarbeit zu schaffen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.“

(2) Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten Mittel sind so anzulegen, daß sie innerhalb von einem Jahr fällig werden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Die der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt dienenden“ durch die Worte „Die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt benötigten“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vorstand bestimmt die Höhe der für die Anlage nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel und die Anlagebedingungen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.“

40. § 238 wird gestrichen.

41. § 240 wird gestrichen.

§ 2

(1) Die §§ 34 bis 49 des Arbeitsförderungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 44 Abs. 4 und des bisherigen § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes für einen Antragsteller, der an einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt und vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach den genannten Vorschriften beantragt hat, in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Der Antragsteller kann eine Bemessung der Leistungen nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften beantragen.

(2) Soweit Leistungen nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern bewilligt worden sind, werden sie bis zum 31. März 1976 weiter gewährt.

(3) § 44 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist von Beginn des ersten Zahlungszeitraumes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) § 44 Abs. 5 und § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes sind für einen Antragsteller, der eine berufliche Bildungsmaßnahme vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen hat, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Leistungen, die nach § 80 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt worden sind, werden weiter gewährt.

(6) Die §§ 104, 107 Satz 1 Nr. 5 und § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist. Der Antragsteller kann eine Bemessung der Leistungen nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften beantragen.

(7) § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist für Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufen, auch für die Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Einem Arbeitslosen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 2 Nr. 1 und 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1929) erfüllt hat, ohne die Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zu erfüllen, wird Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gewährt.

(9) Vorschriften in Rechtsverordnungen und Anordnungen der Bundesanstalt, die den Vorschriften dieses Artikels entgegenstehen, treten außer Kraft.

Artikel 21

Kohlerechtliche Vorschriften über Abfindungsgeld

§ 1

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1658), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entlassung ist die durch eine Kündigung durch den Arbeitgeber herbeigeführte Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ausscheiden aus der Beschäftigung im Unternehmen.“

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Voraussetzung für die Gewährung des Abfindungsgeldes ist ferner, daß zum Zeitpunkt der Entlassung die Vermittlung des Arbeitnehmers

unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nach Feststellung des Direktors des für den Wohnort des Arbeitnehmers zuständigen Arbeitsamtes nicht möglich ist.“

3. In § 26 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen; der Beistrich hinter dem Wort „Bergbaus“ in der Nummer 2 wird durch einen Punkt ersetzt.
4. In § 31 Nr. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 - „a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises und des Begriffes der Teilstillegung.“

§ 2

§ 1 gilt nicht für Arbeitnehmer,

1. deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 1975 gekündigt worden ist oder vor dem 1. Januar 1976 endet oder
2. die aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme entlassen werden, die vor dem 1. Oktober 1975 begonnen worden ist.

Eine Stilllegungsmaßnahme gilt als begonnen, wenn auf Grund eines von dem Arbeitgeber gefaßten Stilllegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind.

Artikel 22

Bundesversorgungsgesetz

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1365), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Badekur soll nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden, es sei denn, daß dringende gesundheitliche Gründe eine frühzeitigere Wiederholung erfordern.“

2. Dem § 27 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Erholungsfürsorge soll in der Regel nicht vor Ablauf von drei Jahren erneut bewilligt werden. § 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung.“

3. Dem § 30 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung oder durch ein unverständiges Verhalten des Beschädigten selbst eine Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens verursacht (Nachschaden), gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde; Arbeitslosigkeit oder vorübergehende Krankheit gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden. Ist die berufliche Leistungsfähigkeit des Beschädigten durch die Schädigung herabgesetzt, ist das Durchschnittseinkommen entsprechend zu mindern. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Schwerbeschädigter nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu gewähren, wenn der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen, wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte; § 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt. Eine Witwen- und Waisenbeihilfe steht nicht zu, wenn das monatliche Bruttoeinkommen

der Witwe ein Zwölftel,

der Halbwaise ein Vierundzwanzigstel,

der Vollwaise ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages übersteigt.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

5. Dem § 89 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kommt eine laufende Leistung als Ausgleich im Sinne des Absatzes 1 in Betracht, so ist eine Zahlung für Zeiträume vor dem Monat, in dem der Bescheid für die Verwaltungsbehörde bindend wird, ausgeschlossen.“

§ 2

(1) Geldleistungen nach § 27 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes können nur bis zum

31. Dezember 1976 gewährt werden; dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.

(2) Sofern bei der Ermittlung des derzeitigen Bruttoeinkommens ein Nachschaden im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes vor dem 1. Januar 1976 bindend berücksichtigt worden ist, ist abweichend von § 30 Abs. 4 Sätze 4 und 5 des Bundesversorgungsgesetzes weiterhin das um diesen Nachschaden geminderte derzeitige Bruttoeinkommen maßgebend.

(3) § 48 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch § 1 Nr. 4 geänderten Fassung gilt nur, wenn der Beschädigte nach Inkrafttreten dieser Neufassung gestorben ist.

Artikel 23

Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

§ 1

In § 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Siebente Anpassungsgesetz — KOV vom 9. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), werden die Worte „tatsächlich und rechtlich“ durch die Worte „tatsächlich oder rechtlich“ ersetzt.

§ 2

§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der durch § 1 geänderten Fassung gilt nur, wenn der unrichtige Bescheid nach dem 1. Januar 1970 für die Verwaltungsbehörde bindend geworden ist.

Artikel 24

Lastenausgleichsgesetz

In das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird nach § 323 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 323 a

Auslaufen der Aufbaudarlehen

Aufbaudarlehen nach § 254 und den §§ 301 bis 301 b können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 25

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Dem § 10 Abs. 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch § 64 des Reparationsschädengesetzes, wird folgender Satz angefügt:

„Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden.“

Artikel 26

Reparationsschädengesetz

Dem § 45 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 27

Flüchtlingshilfegesetz

In das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 681), geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird nach § 19 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 19 a

Auslaufen der Aufbaudarlehen

Aufbaudarlehen können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 28

Allgemeines Kriegsfolgen-gesetz

Dem § 73 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch § 65 des Reparationsschädengesetzes, wird folgender Satz angefügt:

„Darlehen zum Existenzaufbau können nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt werden; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei

Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Artikel 29 Häftlingshilfegesetz

§ 9 a Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I Seite 1793), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), erhält folgende Fassung:

„(3) Berechtigten nach Absatz 1 können ferner nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

1. Darlehen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird
2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

in entsprechender Anwendung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes.“

Artikel 30 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- „1. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt werden

- a) Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum bis zum 31. Dezember 1976; die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.
- b) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht.

2. In § 29 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:

„bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

3. In § 30 Abs. 1 wird hinter „Berechtigten (§ 1)“ eingefügt:

„bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 30 Abs. 1 neuer Satz 3 wird hinter „von Wohnungen kann“ eingefügt: „bis zum 31. Dezember 1976“.

Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 31 Bundesvertriebenengesetz

In § 46 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mittel für Zwecke dieses Titels werden nach dem 31. Dezember 1976 nur noch bereitgestellt, wenn Anträge innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt werden.

In Härtefällen können abweichend von Satz 3 für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) noch Mittel bis zum 31. Dezember 1978 bereitgestellt werden.“

Artikel 32 Besatzungsschädenabgeltungsgesetz

Das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) wird wie folgt geändert:

„§ 41 wird aufgehoben.“

Artikel 33**Absatzfondsgesetz**

§ 10 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), geändert durch Artikel 287 Nr. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Absatzfonds werden weitere Mittel durch Beiträge gemäß den nachstehenden Absätzen zugeführt.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Die Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.

Artikel 34**Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**

§ 22 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), geändert durch Artikel 287 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1

Nach den Worten „aufgewendet wird“ werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „jedoch im Haushaltsjahr 1977 höchstens 580 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1978 höchstens 610 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1979 höchstens 620 Millionen DM.“

2. Satz 2

a) Das Wort „und“ hinter „1974 370 Millionen DM“ wird gestrichen und durch einen Beistrich ersetzt.

b) Nach den Worten „1975 385 Millionen DM“ werden ein Beistrich und die Worte „1976 404 Millionen DM, 1977 370 Millionen DM, 1978 290 Millionen DM und 1979 213 Millionen DM“ eingefügt.

3. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Bedarfsermittlung.“

Artikel 35**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**

§ 10 des GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I

S. 501), und geändert durch Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), erhält folgende Fassung:

„§ 10**Zweckbindung und Verteilung der Mittel**

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Im übrigen entfallen 45 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 5 Satz 1 und 55 vom Hundert auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 sowie § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens.

(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 10 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.“

Artikel 36**Spar-Prämiengesetz**

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2109), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 37

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 38

Aufwertungsausgleichsgesetz

§ 1

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:
 - aa) für das Kalenderjahr 1976:
„achtundeinviertel vom Hundert“,
 - bb) für das Kalenderjahr 1977:
„siebenundeinhalb vom Hundert“
und
 - cc) für das Kalenderjahr 1978:
„sechsendreiviertel vom Hundert“.
 - b) Die Worte „drei vom Hundert“ werden durch folgende Worte ersetzt:
 - aa) für das Kalenderjahr 1976:
„zweiundeinviertel vom Hundert“,
 - bb) für das Kalenderjahr 1977:
„einundeinhalb vom Hundert“
und
 - cc) für das Kalenderjahr 1978:
„dreiviertel vom Hundert“.
2. In Artikel 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 ist Artikel 4 Abs. 1 wie folgt anzuwenden:

 - a) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwer-

tungsausgleichsgesetzes auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 ausgeführt werden;

- b) in der Fassung des Artikels 38 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes:
 - aa) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden;
 - bb) in der für das Kalenderjahr 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 ausgeführt werden;
 - cc) in der für das Kalenderjahr 1978 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ausgeführt werden.“

§ 2

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), wird aufgehoben.

Artikel 39

Umsatzsteuergesetz

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:
 - aa) für das Kalenderjahr 1976:
„achtundeinviertel vom Hundert“,
 - bb) für das Kalenderjahr 1977:
„siebenundeinhalb vom Hundert“
und
 - cc) für das Kalenderjahr 1978:
„sechsendreiviertel vom Hundert“.
 - b) Der letzte Satz wird durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:

„§ 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm geson-

dert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Absatz 1 Sätze 1 und 3 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes

- a) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden,
- b) in der für das Kalenderjahr 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 ausgeführt werden,
- c) in der für das Kalenderjahr 1978 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ausgeführt werden;

5. Absatz 1 Sätze 6 und 7 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“

§ 2

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- 1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vier vom Hundert,
- 2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf elf vom Hundert

und

- 3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf sechs vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1978 ausgeführt werden.“

Artikel 40

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1933) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft und die Reichsbank,“

- b) Ziffer 3 wird gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden die Worte „36,5 vom Hundert“ durch die Worte „46 vom Hundert“ ersetzt.

- bb) In Ziffer 2 werden die Worte

„28 vom Hundert“ durch die Worte „37 vom Hundert“, „31,5 vom Hundert“ durch die Worte „40,5 vom Hundert“, „35 vom Hundert“ durch die Worte „44 vom Hundert“, „38,5 vom Hundert“ durch die Worte „47,5 vom Hundert“, „42 vom Hundert“ durch die Worte „51 vom Hundert“ und „35 vom Hundert“ durch die Worte „44 vom Hundert“ ersetzt.

cc) In Ziffer 3 werden die Worte „35 vom Hundert“ durch die Worte „44 vom Hundert“ ersetzt.

- b) Absatz 2 a erhält die folgende Fassung:

„(2 a) Die Körperschaftsteuer beträgt 46 vom Hundert des Einkommens

- 1. bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,

2. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
3. bei Kreditgenossenschaften,
4. bei Zentralkassen, die sich auf ihre eigentlichen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken; das gilt auch für Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, und
5. bei der Deutschen Genossenschaftskasse.“ *)

c) Die Absätze 2 b und 2 c werden gestrichen.

d) In Absatz 5 Ziff. 2 werden die Worte „21,5 vom Hundert“ durch die Worte „31 vom Hundert“ ersetzt.

e) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 beträgt 25 vom Hundert der Gewinnanteile, wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 ist.“

3. § 24 erhält die folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.“

Artikel 41

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

§ 1

§ 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), können nur anerkannt werden, soweit sie nach der gebilligten Satzung Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Förderung

1. des Baues und Erwerbs von Wohnungen,
2. der Modernisierung und Instandhaltung von Wohnungen,
3. des Baues von zu Wohnungen gehörenden Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen,
4. von städtebaulichen und strukturverbessernden Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

treuhänderisch verwalten.

(4) Die Anerkennung eines Teils eines Kreditinstituts setzt voraus, daß dieser Teil von dem anderen Teil betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt ist, insbesondere eine getrennte Buchführung besteht und gesonderte Jahresabschlüsse erstellt werden. § 2 Abs. 1 ist auf die Teile nicht anzuwenden. Der andere Teil darf von dem anerkannten Teil keine Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine geldwerte Leistung anzusehen sind.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Kreditinstitute, die bereits als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt worden sind, haben innerhalb einer Ausschußfrist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Anerkennungsbehörde den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 28 Abs. 3 und 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gegeben sind. Der Nachweis wird von der Anerkennungsbehörde für das Unternehmen oder den betriebswirtschaftlich getrennten Teil bestätigt.

(2) Bei Kreditinstituten, denen die Bestätigung versagt wird oder die den Nachweis in der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht führen, erlischt die Eigenschaft als Organ der staatlichen Wohnungspolitik einschließlich der Rechtsfolgen mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Wird die Bestätigung nur für einen betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennten Teil gegeben, erlischt die Eigenschaft für den anderen Teil des Unternehmens. Die Anerkennungsbehörde kann das Erlöschen der Eigenschaft veröffentlichen. § 19 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Für die Bestätigung und ihre Versagung werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten der Veröffentlichung hat das Unternehmen nicht zu erstatten.

Artikel 42

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971), zuletzt geändert durch Artikel 1

*) Absatz 2 a Ziff. 5 entfällt, wenn das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank — BT-Drucksache 7/3469 — vorher oder gleichzeitig in Kraft tritt.

des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 5 Ziff. 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 2 b oder 2 c“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 a“ ersetzt.

2. § 36 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1976,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1975 gezahlt werden.“

Artikel 43

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 44

Inkrafttreten

§ 1

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Abweichend von § 1 treten in Kraft:

1. Artikel 14 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
2. Artikel 18
 - a) § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 8 sowie § 2 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Dezember 1975 beginnen,
 - b) § 1 Nr. 1 Buchstabe b nur für Auszubildende, die die andere Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) nach dem 31. Dezember 1976 beginnen,
 - c) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 1975,
 - d) § 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie § 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 am 1. April 1976,
3. Artikel 35 am 1. Januar 1977,
4. Artikel 38 § 2 und Artikel 39 § 2 am 1. Januar 1979.

Begründung**I. Allgemein**

1. Die Defizite der öffentlichen Haushalte haben sich in der Bundesrepublik wie auch in anderen westlichen Ländern in einem außerordentlich starken Maße erhöht. Im Bundeshaushalt stieg das Finanzierungsdefizit von 3 Mrd. DM in 1973 über 10 Mrd. DM in 1974 auf über 40 Mrd. DM in 1975 an.
2. Die Ursache dieser Entwicklung liegt primär in der weltweiten Rezession, deren unerwartete Schärfe und Dauer den angestrebten binnenwirtschaftlichen Aufschwung durchkreuzt und verzögert hat, sowie in strukturellen Veränderungen der Wirtschaft. Für den Bundeshaushalt 1975 führte dies zu einem Rückgang der Steuereinnahmen gegenüber dem Regierungsentwurf vom 4. Juli 1974 um rd. 15 Mrd. DM sowie zu Leistungen an die Bundesanstalt für Arbeit von 8½ Mrd. DM, die bei einer normalen Wirtschaftsentwicklung nicht erforderlich gewesen wären. Darüber hinaus ergibt sich aus der Steuer- und Kindergeldreform, die auch aus konjunkturellen Gründen nicht aufkommensneutral gestaltet wurde, eine Belastung des Bundes von allein 9½ Mrd. DM in 1975.
3. Auch nach einer konjunkturellen Wiederbelebung würden die hohen Defizite ohne finanzpolitische Maßnahmen zum großen Teil bestehen bleiben, weil auf Grund der Rezession eine nachhaltige Absenkung der Steuereinnahmen einge-

treten ist und die Staatseinnahmen dem Aufschwung erst mit Verzögerung folgen. Auf der anderen Seite entwickeln sich die Ausgaben auf Grund rechtlicher und faktischer Bindungen stetig fort. Konjunkturelle Ursachen haben zu hohen strukturellen Haushaltsdefiziten geführt. Für 1975 bestehen dagegen keine Bedenken. Die vorgesehene Kreditfinanzierung ist vielmehr erforderlich, um die gesamtwirtschaftliche Nachfrage-lücke zu begrenzen.

Mit der erwarteten Wiederbelebung der Konjunktur müssen jedoch schon ab 1976 Schritte zum Abbau der Finanzierungsdefizite erfolgen. Ab 1977 muß eine nachhaltige Begrenzung des öffentlichen Kreditbedarfs erreicht werden, weil sonst die Kreditmärkte eindeutig überbeansprucht, die Finanzierung der für die Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze unentbehrlichen Privatinvestitionen gefährdet und die Stabilisierung des Preisniveaus erneut bedroht würde. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (vgl. Sondergutachten vom August 1975, Tz. 29) hält es die Bundesregierung für notwendig, daß die Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen rasch und verbindlich getroffen werden, um Unsicherheiten über die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte auszuräumen. Sie hat daher im Rahmen ihrer Etatberatungen am 27./28. August 1975 folgendes beschlossen:

Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur

	1976	1977	1978	1979
	— in Millionen DM —			
I. Gesamtergebnis (Bund)	12 978	26 843	32 915	23 442
davon				
Kürzungen gegenüber bisher geltendem Finanzplan ¹⁾ ..	5 100	6 600	11 400	—
Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur ²⁾ ..	7 878	20 243	21 515	23 442
II. Bereich				
1. Öffentlicher Dienst	1 131	1 267	1 404	1 472
2. Wirtschaft	15	15	5	—
3. Landwirtschaft	269	532	777	1 087
4. Verminderung der Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit durch Erhöhung Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 2 auf 3 v. H.	3 800	4 600	4 800	5 000
5. Arbeitsförderungsgesetz und sonstiges im Bereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	900	1 465	1 725	1 880
6. Gesundheitswesen	—	55	155	255
7. Wohnungswesen und Städtebau	46	109	172	244
8. Forschung und Technologie	50	65	100	105
9. Bildung und Wissenschaft	343	408	410	510
10. Zuschüsse zum Schutzraumbau u. a.	40	45	45	45
11. Gemeinschaftlich finanzierte Ausgaben von Bund und Ländern	—	765	759	754
12. Sparförderung	—	400	465	525
13. Abbau von Steuervergünstigungen	209	287	373	415
14. Abbau von Subventionen (Zuwendungsempfänger) ..	275	300	325	350
15. Globale Minderausgabe	800	1 800	—	—
16. Steuererhöhungen	—	8 100	10 000	10 800
Haushaltsverbesserungen des Bundes insgesamt	7 878	20 243	21 515	23 442
davon				
Ausgaben	3 622	6 715	5 519	6 086
Einnahmen ³⁾	4 256	13 528	15 996	17 566

¹⁾ Hier handelt es sich um Ausgabekürzungen, die mit Ausgabesteigerungen bereits saldiert sind (nicht berücksichtigt sind dabei Mittelzuführungen an die Bundesanstalt für Arbeit, weil sie im bisher geltenden Finanzplan nicht vorgesehen waren).

²⁾ Hier handelt es sich um die am 28. August 1975 im Kabinett zusätzlich beschlossenen gesetzlichen und haushaltsgesetzlichen Maßnahmen.

³⁾ Darin ist die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung enthalten, die zugleich auch zu einer Verminderung der Bundesausgaben führt.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur führen zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung der Finanzen von Ländern und Gemeinden. Für 1976 ergibt sich eine Entlastung in einer Größenordnung von rd. 3 Mrd. DM. Sie beruht im wesentlichen auf Einsparungen im öffentlichen Dienst und beim Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie auf dem vorgeschlagenen Abbau von Steuervergünstigungen. Dieser Betrag könnte durch gleichgerichtete Sparbeschlüsse der Länder und Gemeinden erheblich gesteigert werden.

Ab 1977 erhöhen sich die finanziellen Auswirkungen der genannten Maßnahmen. Hinzu treten die anteiligen Mehreinnahmen aus der vorgesehenen Anhebung der Umsatzsteuer.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 1976 und im Finanzplan bis 1979 sind alle finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen berücksichtigt.

Die Haushaltsstruktur wird auf der Ausgabe-seite durch Abbau konsumtiver Ausgaben verbessert, ohne daß dabei das Netz der sozialen Sicherheit beeinträchtigt wird. Die Einnahmeseite erhält durch eine drastische Verminderung der Finanzierungsdefizite

	1976	1977	1978	1979
	— in Mrd. DM —			
um	13,0	26,9	32,9	23,5
auf	38,9	22,0	17,8	11,3

wieder eine ausgewogene Struktur.

4. Die Bundesregierung ist bei der Beratung der einzelnen Artikel des Haushaltsstrukturgesetzes auch bemüht gewesen, eine Reihe von Regelungen zu beseitigen, die den Zielsetzungen der betroffenen Gesetze widersprechen. Im Bereich des öffentlichen Dienstes und in den Geldleistungsgesetzen des Bundes können darüber hinaus noch Ungereimtheiten vorhanden sein. Daher behält sich die Bundesregierung vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzende Vorschläge einzubringen.
5. Die Einsparungen aus den Strukturmaßnahmen insgesamt (ohne Steuererhöhungen) — aufgeteilt nach Bereichen — ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht, die den förmlichen Beschlüssen der Bundesregierung vom 10. September 1975 entspricht.

**Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(ohne Steuererhöhungen)**

— nach Bereichen —

a = gesetzliche Maßnahmen (HStruktG); b = nichtgesetzliche Maßnahmen

Bereiche		1976	1977	1978	1979
		— in Millionen DM —			
1. Öffentlicher Dienst	a	500	560	614	637
	b	640	708	786	825
zusammen ...		1 140	1 268	1 400	1 462
2. Wirtschaft	a	15	15	5	—
3. Landwirtschaft	a	213	456	731	1 041
	b	56	76	46	46
zusammen ...		269	532	777	1 087
4. Verminderung der Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit durch Erhöhung Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 2 auf 3 v. H.	a	3 800	4 600	4 800	5 000
5. Arbeitsförderungsgesetz und Sonstiges im Bereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ..	a	900	1 465	1 725	1 880
6. Gesundheitswesen	a	—	55	155	255
7. Wohnungswesen und Städtebau	b	46	109	172	244
8. Forschung und Technologie	b	50	95	100	105
9. Bildung und Wissenschaft	a	343	408	410	510
10. Zuschüsse zum Schutzraumbau u. a.	b	40	45	45	45
11. Gemeinschaftlich finanzierte Ausgaben von Bund und Ländern	a	—	327	327	322
	b	—	438	432	431
zusammen ...		—	765	759	753
12. Sparförderung	a	—	400	465	525
13. Abbau von Steuervergünstigungen	a	245	300	315	335
14. Abbau von Subventionen (Zuwendungsempfänger) ..	b	275	300	325	350
15. Globale Minderausgabe	b	800	1 800	—	—
Summe ...	a	6 016	8 586	9 547	10 505
Summe ...	b	1 907	3 571	1 906	2 046
insgesamt ...		7 923	12 157	11 453	12 551

6. Die von Bund und Ländern gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben werden ab dem Haushalt 1977 um 10 v. H. gesenkt. Die Kürzung erstreckt sich auf Maßnahmen, für die zum Teil gesetzliche Änderungen erforderlich sind (vgl. Artikel 34 und 35). Vertragliche Verpflichtungen des Bundes werden durch die Senkung nicht berührt.

Die Bundesregierung betrachtet diese Herabsetzung als ersten Schritt zur Verminderung der Leistungen des Bundes an die Länder. Wie bei den Verhandlungen über die Umsatzsteuerneuverteilung bereits mitgeteilt wurde, ist dies angesichts der gegenwärtigen Verteilung der Finanzmasse zwischen Bund und Ländern unumgänglich.

Der Bund geht davon aus, daß die Länder dazu beitragen, Einsparungen im Bereich der gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben zu realisieren.

7. Aus dem Gesamtpaket regelt dieses Gesetz alle gesetzlichen Maßnahmen mit Ausnahme der Steuererhöhungen. Für die Anhebung der Tabak-, der Branntwein- und der Umsatzsteuer werden Entwürfe von Steueränderungsgesetzen gesondert vorgelegt. Alle übrigen Maßnahmen werden mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 1976 sowie durch Änderungen von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verwirklicht.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes werden die Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt entlastet:

	1976	1977	1978	1979
	— in Millionen DM —			
Bund	6 016	8 586	9 547	10 505
Länder und Gemeinden	829	1 689	2 099	2 513
insgesamt . . .	6 845	7 789	11 646	13 018
davon				
— Einnahmen des Bundes	496	797	1 089	1 419
— Einnahmen der Länder und Gemeinden	413	605	747	919
— Ausgaben des Bundes	5 520	7 789	8 458	9 086
— Ausgaben der Länder und Gemeinden	416	1 084	1 352	1 594

Zu den finanziellen Auswirkungen der Einzelregelungen des Gesetzes. Vgl. nachfolgende Übersicht.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen

a = Minderausgaben; b = Mehreinnahmen

Maßnahme		Bund				Länder/Gemeinden			
		1976	1977	1978	1979	1976	1977	1978	1979
— in Millionen DM —									
Zu Artikeln 1 bis 17									
Änderung dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften für Beamte, Richter und Soldaten, einschließlich Auswirkungen im Tarifbereich (Bundesbeamtengesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Bundespolizei-beamtengesetz, Soldatenversorgungsgesetz und andere Gesetze)	a	456	513	565	588	232	361	442	439
<i>davon</i>									
— Hinausschieben aller besonderen Altersgrenzen um ein Jahr		(54)	(72)	(64)	(61)	(50)	(68)	(59)	(56)
— Festschreibung der Ministerialzulage und aller dynamisierten Zulagen . . .		(5)	(5)	(5)	(5)	(4)	(4)	(4)	(4)
— Maßnahmen beim Ortszuschlag, insbesondere Einführung einer Konkurrenzregelung für Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst beschäftigt sind		(33)	(70)	(88)	(88)	(118)	(254)	(321)	(321)
— Wegfall der Bewährungsbeförderung		(20)	(40)	(65)	(70)	(12)	(24)	(46)	(46)
— Senkung des Ausgleichs bei vorgezogenen Altersgrenzen									
für Berufssoldaten		(10)	(10)	(10)	(10)				
für BGS, Flugsicherung, Polizeien der Länder u. a.		(1)	(1)	(1)	(1)	(7)	(7)	(7)	(7)
— Zahlung der Dienstbezüge an Soldaten auf Zeit ab 7. Monat		(79)	(136)	(136)	(136)				
— Reduzierung und Wegfall von Verpflichtungsprämien		(151)	(50)	—	—				
— Senkung der Übergangshilfe		—	—	(53)	(53)				
— Begrenzung der Erstattungsleistungen an Krankenkassen auf verheiratete Grundwehrdienstpflichtige		(90)	(114)	(129)	(149)				
Zu Artikel 18									
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	a	340	400	400	500	183	215	215	269
<i>davon</i>									
— Aussetzung der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in 1976 . .		(260)	(270)	(160)	(260)	(140)	(145)	(86)	(140)
— Änderung der Freibeträge		(50)	(130)	(130)	(130)	(27)	(70)	(70)	(70)
— Weitere Umstellung auf Darlehen und Änderung der Mindestförderungsbeträge		(20)	(30)	(30)	(30)	(11)	(16)	(16)	(16)

Maßnahme		Bund				Länder/Gemeinden			
		1976	1977	1978	1979	1976	1977	1978	1979
		— in Millionen DM —							
— Änderung der Bestimmungen über die Vorausleistung von Ausbildungsförderung und die Überleitung von Unterhaltsansprüchen		(60)	(80)	(80)	(80)	(32)	(43)	(43)	(43)
— Zeitlich begrenzter Härteausgleich ..		(-50)	(-110)	—	—	(-27)	(-59)	—	—
Zu Artikel 19									
Änderung des Graduiertenförderungs- gesetzes	a	3	8	10	10	1	2	3	3
— Umstellung von Zuschüssen auf Dar- lehen —									
Zu Artikel 20									
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	a	750	1 265	1 485	1 605				
davon									
— Einschränkung der individuellen För- derung der beruflichen Fortbildung und Umschulung		(478)	(931)	(1 127)	(1 220)				
— Wegfall von Kurzarbeitergeld für ge- setzliche Feiertage		(80)	(86)	(93)	(101)				
— Wegfall des Zuschlags zum Schlecht- wettergeld		(32)	(32)	(32)	(32)				
— Beseitigung von Verzerrungen bei der Bemessung des Arbeitslosengel- des		(50)	(54)	(58)	(63)				
— Konkretisierung des Begriffs der zu- mutbaren Beschäftigung		(50)	(54)	(58)	(63)				
— Streichung des Anspruchs auf Ar- beitslosenhilfe für Schüler und Stu- denten, die bisher keine beitrags- pflichtige Beschäftigung ausgeübt haben		(60)	(108)	(117)	(126)				
sowie									
Verminderung des Liquiditätszuschusses des Bundes an die Bundesanstalt für Ar- beit durch Erhöhung der Arbeitslosen- versicherungsbeiträge von 2 auf 3 v. H.	a	3 800	4 600	4 800	5 000				
Zu Artikel 21									
Änderung kohlerechtlicher Vorschriften über Abfindungsgeld	a	15	15	5	—	—	—	—	—
— Wegfall des Abfindungsgeldes — ..									

Maßnahme		Bund				Länder/Gemeinden			
		1976	1977	1978	1979	1976	1977	1978	1979
		— in Millionen DM —							
Zu Artikel 22 und 23									
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes									
davon bei	a	150	180	210	240				
— Badekuren		(46)	(49)	(52)	(55)				
— Erholungsfürsorge		(65)	(70)	(75)	(80)				
— Beihilfen		(18)	(29)	(77)	(45)				
— Berufsschadensausgleich		(8)	(19)	(33)	(47)				
Zu Artikel 22 Nr. 3 und Artikel 24 bis 32									
Änderung verschiedener Kriegsfolgegesetze und des Bundesversorgungsgesetzes	a	—	20	30	35	—	6	7	8
— Einschränkung der Darlehensgewährung zur Beschaffung von Wohnraum, für landwirtschaftliche Siedlerstellen und zum Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz —									
Zu Artikel 33									
Änderung des Absatzfondsgesetzes	a	6	6	6	6	—	—	—	—
— Wegfall der Bundeszuschüsse —									
Zu Artikel 34									
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	a	—	160	255	347	—	100	300	500
— Senkung des Bundesanteils an der Finanzierung von Krankenhausneubauten sowie plafondmäßige Begrenzung der Beteiligung des Bundes —									
Zu Artikel 35									
Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes	a	—	222	227	230	—	150	150	150
— Einschränkung des für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vorgesehenen zweckgebundenen Aufkommens an Mineralölsteuer —									
Zu Artikel 36									
Änderung des Spar-Prämiengesetzes ..	a	—	150	230	300	—	—	—	—
— Senkung des Prämiensatzes von 20 auf 15 v. H. —									

Maßnahme		Bund				Länder/Gemeinden			
		1976	1977	1978	1979	1976	1977	1978	1979
		— in Millionen DM —							
Zu Artikel 37									
Änderung des Wohnungsbau-Prämien- gesetzes	a	—	250	235	225	—	250	235	225
— Senkung des Prämiensatzes von 23 auf 18 v. H. —									
Zu Artikel 38, 39									
Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes	b	207	450	725	1 035	100	217	349	498
— Abbau des Aufwertungsausgleichs in vier Stufen —									
Zu Artikel 40									
Änderung des Körperschaftsteuer- gesetzes	b	245	300	315	335	245	300	315	335
— Einschränkung der Körperschaft- steuerermäßigung für Sparkassen ..		(80)	(100)	(105)	(110)	(80)	(100)	(105)	(110)
— Einschränkung der Körperschaft- steuerermäßigung für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften		(45)	(50)	(55)	(60)	(45)	(50)	(55)	(60)
— Einschränkung der Körperschaft- steuerermäßigung für Kreditgenos- senschaften und Zentralkassen		(80)	(100)	(105)	(110)	(80)	(100)	(105)	(110)
— Aufhebung der partiellen Körper- schaftsteuerbefreiung für Staatsban- ken		(40)	(50)	(50)	(55)	(40)	(50)	(50)	(55)
Zu Artikel 41 bis 42									
Änderung des Körperschaftsteuergeset- zes, des Gewerbesteuergesetzes und an- derer Gesetze	b	44	47	49	49	68	88	83	86
— Aufhebung der Steuerbefreiung des Beamtenheimstättenwerks und anderer Organe der staatlichen Wohnungspoli- tik —									
Summe Minderausgaben	a	5 520	7 789	8 458	9 086	416	1 084	1 352	1 594
Summe Mehreinnahmen	b	496	797	1 089	1 419	413	605	747	919
Summe insgesamt a + b		6 016	8 586	9 547	10 505	829	1 689	2 099	2 513

I. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 bis 16

Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes sind Einsparungen notwendig. So hat das Bundeskabinett für diesen Bereich Sparmaßnahmen beschlossen, die sich allein für den Bundeshaushalt 1976 auf eine Gesamthöhe von 1 140 Millionen DM belaufen.

Hiervon entfallen auf *Maßnahmen des Strukturgesetzes* 500 Millionen DM unter Einbeziehung der Artikel 41 und 42. Die Restsumme soll durch Maßnahmen im *nicht gesetzlichen Bereich* sowie durch maßvolle Tarifabschlüsse im Jahre 1976 und gleichgerichtete Maßnahmen im Besoldungsbereich eingespart werden; entsprechend sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1976 die Personalverstärkungsmittel gekürzt worden.

Bei den Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst — die wegen der engen Verknüpfung im folgenden im folgenden zusammen beschrieben werden — hat sich die Bundesregierung von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Die notwendigen Einsparungen im Bereich des öffentlichen Dienstes müssen nach gleichen Maßstäben erfolgen wie in vergleichbaren Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Sie müssen sozial ausgewogen sein und einen Gleichklang zwischen den Tarifbereichen des öffentlichen Dienstes und dem gesetzlichen Bereich herstellen.
2. Die im Ortszuschlagsrecht vorgesehenen Regelungen haben für bestimmte Beschäftigte Minderungen der monatlichen Bezüge zur Folge; dies gilt insbesondere bei Beschäftigung beider Ehegatten im öffentlichen Dienst für den Verheiratenzuschlag und die kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags. Diese Neuregelungen haben keine Einkommenseinbußen zur Folge, da in Höhe der eintretenden Minderungen Ausgleichszulagen gewährt werden. Auf diese Ausgleichszulagen werden künftig Besoldungsverbesserungen angerechnet, und zwar allgemeine Besoldungsverbesserungen mit der Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages, andere Verbesserungen in voller Höhe.
3. Die Sparmaßnahmen sollen sich, so weit wie irgend möglich, einfügen in den Gesamtzusammenhang der bevorstehenden Reform des öffentlichen Dienstes, die auf eine Steigerung seiner Leistungsfähigkeit unter Minderung der Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte abzielt. Hierzu ist in erster Linie der Wegfall der Bewährungsbeförderung (Regelbeförderung) vom Eingangsamt zum ersten Beförderungsort zu rechnen.

Bei den Einzelmaßnahmen stand im Vordergrund die Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der konjunkturellen Lage, z. B. bei der Neuregelung der Verpflichtungsprämien und dem Wegfall der Fahrkostenzuschüsse, sowie der Abbau von offenkundigen Fehlentwicklungen, z. B. im Beihilfebereich.

Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur faßt die Sparmaßnahmen zusammen, die der Gesetzesform bedürfen. Das sind insbesondere:

- das Hinausschieben von vorgezogenen Altersgrenzen,
- die Streichung der Bewährungsbeförderung (Regelbeförderung) vom Eingangsamt in das erste Beförderungsort,
- Bereinigung bei den Ortszuschlägen, z. B. durch Einführung einer Konkurrenzregelung bei Beschäftigung beider Ehegatten im öffentlichen Dienst,
- die Festschreibung der Ministerialzulage und entsprechender Zulagen,
- Kürzungen bei den Verpflichtungsprämien bei Soldaten auf Zeit und Beamten des Bundesgrenzschutzes,
- Zahlung von Dienstbezügen an Zeitsoldaten erst ab 7. Monat,
- Herabsetzung des Ausgleichsbetrages bei vorgezogenen Altersgrenzen.

Von diesen Maßnahmen werden sich einige, z. B. Veränderungen beim Ortszuschlag und das Festschreiben der Zulagen, unmittelbar auf den Tarifbereich der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auswirken. Andere Maßnahmen, z. B. die Abschaffung des Bewährungsaufstiegs und Einschränkungen im Bereich der Zusatzversorgung, bedürfen der vertraglichen Umsetzung im Tarifbereich.

Weitere Strukturmaßnahmen sind durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu vollziehen. Hierzu gehören insbesondere die Änderungen im Beihilferecht, die Aufhebung der als Werbemaßnahmen eingeführten Fahrkostenzuschüsse und der Wegfall der Zuschüsse für Gemeinschaftsveranstaltungen.

Ein Teil der Sparbeschlüsse bezieht sich auf Regelungen in vom Gesetzgeber noch nicht verabschiedeten Gesetzentwürfen, z. B. im Entwurf eines Beamtenversorgungsgesetzes.

Im Bereich der Wohnungsfürsorge werden Einsparungen durch Streckung der Wohnungsfürsorgeprogramme (Verringerung des jährlichen Bewilligungsrahmens) mit Zinsanhebungen bei Wohnungsfürsorgedarlehen erreicht.

Soweit vorstehende Maßnahmen nicht unmittelbar auch für die Bereiche der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost gelten, sind entsprechende Sparmaßnahmen durchzuführen und weitergehende Regelungen abzubauen.

Wesentliche Teile der Maßnahmen erfassen auch die Haushalte der Länder und Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften. Hinsichtlich der übrigen Regelungen wird die Bundesregierung auf ein abgestimmtes Verhalten hinwirken.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1***Nummer 1 (§ 3 BBesG)*

Neufassung des § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Anspruch auf Besoldung entsteht bei Soldaten grundsätzlich erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes.

Abweichend hiervon erhalten derzeit Soldaten mit einer Dienstverpflichtung von mindestens 21 Monaten Dienstbezüge bereits vom Tage der Ernennung an. Diese Regelung sollte dazu beitragen, längerdienende Soldaten zu gewinnen.

Die derzeitige Personallage bei der Bundeswehr läßt es vertretbar erscheinen, die Ausnahmeregelung einzuschränken und den Anspruch auf Besoldung hinauszuschieben.

Nummer 2 (§ 25 BBesG)

Durch die Streichung der Absätze 2 und 3 des § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes entfällt die sogenannte Bewährungsbeförderung im Beamtenbereich. Dies steht im Zusammenhang mit der angestrebten Verwirklichung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung.

Nummer 3 (§ 26 BBesG)

Die Streichung der Vorschriften über die Bewährungsbeförderung erfordert eine Ergänzung der Vorschriften über die höchstzulässigen Stellenanteile in den Beförderungssämtern hinsichtlich des ersten Beförderungsamtes im mittleren, gehobenen und höheren Dienst.

Nummer 4 (§ 39 BBesG)

Folgeänderungen aus der Regelung der in § 40 neu eingefügten Absatzes 6 (vgl. zu § 1 Nr. 5).

Nummer 5 (§ 40 BBesG)

Die an den Familienverhältnissen ausgerichtete Zugehörigkeit der Beamten, Richter und Soldaten zu den Stufen des Ortszuschlages wird neu geordnet.

Es erscheint nicht mehr angebracht, den ledigen Beamten, Richtern und Soldaten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, und den geschiedenen Beamten, Richtern und Soldaten ohne Unterhaltsverpflichtungen weiterhin denselben Ortszuschlag zu zahlen wie den verheirateten Bediensteten.

Nach derzeitigem Recht wird Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, jeweils der Ortszuschlag für Verheiratete gewährt. Soweit Kinder vorhanden sind, wird auch der kinderbezogene Ortszuschlag jedem Ehegatten in voller Höhe gewährt. Diese Regelung, die im Hinblick auf Entwicklungen im Tarifbereich erst 1963 Eingang in das Besoldungsrecht gefunden hat, bedeutet eine doppelte Abgeltung desselben Tatbestandes aus öffentlichen Kassen. Der sozialbezogene Charakter dieses Orts-

zuschlagsbestandteils läßt die Beibehaltung einer solchen Regelung nicht zu. Daher wird durch die Anfügung der Absätze 5 bis 7 eine Konkurrenzregelung eingeführt, nach der die beiden im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten den Verheiratetenzuschlag jeweils zur Hälfte und den kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteil nur einmal erhalten. Durch Einräumung eines Wahlrechts wird sichergestellt, daß die Ehegatten zusammen mindestens einen vollen Verheiratetenzuschlag erhalten. Der kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteil wird bei mehreren Anspruchsberechtigten nur noch demjenigen gewährt, dem das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird.

Nach dem Bundeskindergeldgesetz steht für ein Kind, das Wehr- oder Zivildienst leistet, kein Kindergeld zu. Da auch in den übrigen Fällen die Gewährung des kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandes an die Zahlung von Kindergeld geknüpft ist, ist es unter den heutigen Verhältnissen folgerichtig, künftig auch insoweit den Ortszuschlag anzupassen.

Nummer 6 (§ 41 BBesG)

Durch die Neufassung des § 41 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Regelung der Auslauf-fristen für die Gewährung des Ortszuschlages eingeschränkt.

Nummer 7 (§ 76 BBesG)

Die Geltungsdauer der Vorschrift über die Gewährung von Verpflichtungsprämien an Soldaten der Bundeswehr ist durch das 2. BesVNG bis zum 31. Dezember 1976 verlängert worden. Die günstige Personalentwicklung bei der Bundeswehr läßt eine Weitergewährung der Prämie im bisherigen Umfang nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Die Zahlung von Prämien kann daher sowohl auf Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von vier bis mindestens acht Jahren, die wegen ihrer spezifischen Ausbildung und Verwendung für die Bundeswehr von besonderer Bedeutung sind, beschränkt als auch in ihrer Höhe reduziert werden. Dies bedingt die Neufassung des § 76 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Nummer 8 (§ 77 BBesG)

Die Begründung zu § 1 Nr. 7 gilt entsprechend.

Der dem Deutschen Bundestag vorliegende Gesetzentwurf über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes sieht eine Aufhebung des § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes vor.

Zu § 2

Enthält eine Übergangsvorschrift für den Beginn der Zahlung von Dienstbezügen bei Soldaten auf Zeit, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet haben.

Zu § 3

Die Regelungen in § 1 Nr. 5 haben für bestimmte Beschäftigte Änderungen der monatlichen Bezüge

beim Ortszuschlag zur Folge. Die Neuregelung führt jedoch nicht zu Einkommenseinbußen, da in Höhe der eintretenden Minderungen Ausgleichszulagen gewährt werden. Auf diese Ausgleichszulagen werden künftige Besoldungsverbesserungen angerechnet, und zwar allgemeine Besoldungsverbesserungen mit der Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages, andere Verbesserungen (z. B. Beförderungen, Aufsteigen in den Dienstaltersstufen) in voller Höhe.

Zu § 4

Enthält eine Vorschrift über die Festschreibung der sog. oberstbehördlichen Zulage (Ministerialzulage), der Bundesbankzulage sowie aller sonstigen Zulagen, die in Vomhundertsätzen oder Bruchteilen des Grundgehalts oder Ortszuschlages bemessen werden. Diese Zulagen, die bisher an allgemeinen Besoldungsverbesserungen teilgenommen haben, sollen nur noch auf der Grundlage der am 1. Juli 1975 geltenden Sätze gewährt werden.

Zu Artikel 2

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) hat das Eingangsamt für Fachhochschul-Absolventen auch in nichttechnischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes an Stelle der Besoldungsgruppe A 9 der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst wird gegenwärtig noch geprüft; einzelne Länder haben jedoch schon eine solche Ausbildung eingerichtet. Es ist deshalb erforderlich, einer unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung in Bund und Ländern vorzubeugen und eine einheitliche Entscheidung über die Fachhochschulausbildung für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes zu ermöglichen. Diesem Ziel dient die vorgesehene Änderung des 2. BesVNG, die einheitlich für Bund, Länder und Gemeinden gilt.

Nummer 1

Satz 1 setzt die Regelung des 2. BesVNG über die Einstufung der Fachhochschulabsolventen des gehobenen nichttechnischen Dienstes nach BesGr A 10 aus.

Satz 2

Da der Einstieg in BesGr A 10 für Fachhochschulabsolventen des nichttechnischen Dienstes suspendiert ist, kommt eine Gleichstellung der Absolventen von Vorgängereinrichtungen nicht in Betracht. Demgemäß wird die Geltung des Artikels IX § 3 Abs. 2 des 2. BesVNG, der eine Ermächtigung zur Gleichstellung enthält, ebenfalls ausgesetzt.

Soweit in einem Land eine Fachhochschulausbildung für den nichttechnischen gehobenen Dienst bereits besteht, bewirkt die Suspendierung, daß die Absolventen in BesGr A 9 eingestellt werden. Dies erfordert es, daß für Beamte des gehobenen Dien-

stes in technischen Laufbahnen, die eine Fachhochschule oder eine Ingenieurschule nicht absolviert haben (vor allem Aufstiegsbeamte), abweichend von Artikel IX § 3 Abs. 3 an Stelle der BesGr A 10 ebenfalls die BesGr A 9 als Eingangsamt gilt.

Nummer 2

Artikel XI § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG ermöglicht es einem Land, unter bestimmten Voraussetzungen landesrechtlich eine Sonderregelung über das Inkrafttreten der besoldungsrechtlichen Einstufung für Fachhochschulabsolventen zu treffen. Hierfür besteht angesichts der Suspendierung durch Ziffer 1 kein Erfordernis mehr.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Nummer 1 (§§ 42 und 45 BBG)

Ändert im Bundesbereich die Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten. Diese war bisher ab Vollendung des 62. und ist künftig erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Die Hinausschiebung dieser Grenze wie auch bestimmter vorgezogener Altersgrenzen dient einer Ersparnis von Personalkosten. Hier wie auch bei den vorgezogenen Altersgrenzen (Artikel 7 § 1 Nr. 6, Artikel 8 § 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 9 § 1) wird nach angemessener Zeit zu prüfen sein, ob die Maßnahme auf Dauer aufrechterhalten werden kann.

Nummer 2 (§ 109 BBG)

Die für den Bundesbereich geltende Vorschrift, wonach Beförderungen im letzten Dienstjahr vor der Zuruhesetzung sich grundsätzlich nicht auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken (§ 109 Abs. 1 BBG), wird dahin geändert, daß die Frist von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert wird. Diese Neuregelung soll aus Billigkeitsgründen keine Anwendung finden, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt und die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes mindestens ein Jahr lang erhalten hat.

Nummer 3 (§ 156 BBG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 Buchstabe b dieses Gesetzes.

Zu § 2

Nach dieser Vorschrift hat die Änderung des § 109 BBG auf vorhandene Versorgungsempfänger keine Auswirkung.

Zu Artikel 4

Nummer 1 (§ 65 BRRG)

Im Hinblick auf die unmittelbare Einführung des § 109 BBG für den Bereich der Länder (Artikel 5

Abs. 1 dieses Gesetzes) ist die bisherige vergleichbare Rahmenvorschrift des § 65 Abs. 2 Nr. 2 BRRG zu streichen.

Nummer 2 (§ 103 BRRG)

Die Änderung ergibt sich als Folge der Minderung des einmaligen Ausgleichs bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes (Artikel 7 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes), § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 10 § 1 Nr. 12 dieses Gesetzes) und § 4 a Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung (Artikel 8 § 1 Nr. 4 dieses Gesetzes). Vgl. im übrigen Artikel 5 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 5

Absatz 1

Die Regelung des § 109 BBG wird im Bereich der Länder mit unmittelbarer Geltung eingeführt, jedoch nur für künftige Versorgungsfälle.

Absatz 2

Die landesrechtlichen Vorschriften über einen einmaligen Ausgleich bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der vorgezogenen Altersgrenze werden geändert. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch unmittelbar geltendes Bundesrecht auf das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch auf 8 000 DM entsprechend den für den Bundesbereich vorgesehenen Regelungen (vgl. Artikel 7 § 1 Nr. 1, Artikel 8 § 1 Nr. 4, Artikel 10 § 1 Nr. 12), festgelegt. Damit entspricht der Höchstbetrag von 8 000 DM wieder den bis 1970 geltenden Regelungen.

Zu Artikel 6

Die Änderung entspricht dem Artikel 3 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes. Der Richter kann sich danach künftig erst zwei Jahre statt bisher drei Jahre vor Erreichen seiner Altersgrenze (65. bzw. 68. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzen lassen.

Zu Artikel 7

Zu § 1

Nummer 1 (§ 5 BPolBG)

Diese Änderung der Höhe des Ausgleichs in § 5 Abs. 2 BPolBG entspricht der in Artikel 5 Abs. 2 für den Bereich der Länder getroffenen Regelung.

Nummer 2 (§ 13 BPolBG)

Die Vorschrift ist der Änderung des § 7 SVG nachgebildet. Sie ermöglicht früheren Polizeivollzugsbeamten im BGS a. W., die nach einer Dienstzeit von 12 Jahren ausgeschieden sind, auch nach Überschreiten der sonst lauffahnrrechtlich vorgesehenen Höchstaltersgrenze ohne Zulassungsschein in den öffentlichen Dienst einzutreten. Die bei Inanspruch-

nahme des Zulassungsscheines vorzunehmende Kürzung der Übergangsbeihilfe würde in diesen Fällen entfallen.

Nummer 3 (§ 15 BPolBG)

Mit der Änderung soll die Erteilung eines Zulassungsscheines für GS-Offiziere ermöglicht werden. Den GS-Offizieren, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird die Übergangsbeihilfe entsprechend § 18 Abs. 3 BPolBG gekürzt.

Nummer 4 (§ 18 BPolBG)

Die Änderung des § 18 Abs. 3 BPolBG sieht eine Herabsetzung der Übergangsbeihilfe für Inhaber des Zulassungsscheines vor. Sie folgt insoweit der Änderung des § 12 Abs. 3 SVG.

Nummer 5 (§ 22 a BPolBG)

Mit dieser Änderung soll die Erteilung eines Zulassungsscheines auch an polizeidienstunfähige GS-Offiziere, die Beamte auf Lebenszeit sind, ermöglicht werden. Solche GS-Offiziere, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten kein Ruhegehalt, wenn ihre Wiederverwendung im öffentlichen Dienst in einer Besoldungsgruppe erfolgt, die der des letzten Amtes im Bundesgrenzschutz entspricht.

Nummer 6 (§ 23 BPolBG)

Die Vorschrift schiebt die vorgezogenen Altersgrenzen vom 55. und 58. Lebensjahr um je ein Jahr hinaus (s. die Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 1).

Nummer 7 (§ 24 BPolBG)

Die Änderung der Vorschrift über den Ruhegehaltsatz nach § 24 Satz 2 BPolBG berücksichtigt die Änderung der Vorschriften über die Altersgrenzen.

Zu § 2

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz erhalten nach § 18 BPolBG eine Übergangsbeihilfe in gleicher Höhe wie die Soldaten auf Zeit. Die Übergangsbeihilfe wird durch die Änderung des § 12 SVG gekürzt. Mit der sinngemäßen Anwendung des Artikels 10 § 3 dieses Gesetzes wird für die vorhandenen Beamten ebenfalls die Übergangsbeihilfe in der bisherigen Höhe gewahrt.

Zu § 3

Nach dieser Vorschrift findet die Änderung des § 24 Satz 2 BPolBG auf vorhandene Versorgungsempfänger keine Anwendung.

Zu Artikel 8

Zu § 1

Nummern 1 und 2

Die Vorschriften schieben die vorgezogenen Altersgrenzen vom 52. und 55. Lebensjahr um je ein Jahr hinaus (s. die Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 1).

Nummer 3

Die Änderung der Vorschrift über den Ruhegehaltsatz nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt die Änderung der Vorschriften über die Altersgrenze.

Nummer 4

Die Änderung der Höhe des Ausgleichs in § 4 a Abs. 4 entspricht der in Artikel 5 Abs. 2 für den Bereich der Länder getroffenen Regelung.

Zu § 2

Nach dieser Vorschrift findet die Änderung des § 4 a Abs. 3 Satz 2 auf vorhandene Versorgungsempfänger keine Anwendung.

Zu Artikel 9

Mit Ausnahme der Altersgrenze von 60 Jahren werden die sonstigen vorgezogenen Altersgrenzen der Soldaten gleichfalls um ein Jahr hinausgeschoben (s. die Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 1). Die besonderen Erfordernisse für die Verwendung als Strahlflugzeugführer sind berücksichtigt.

Zu Artikel 10**Zu § 1****Nummer 1 (§ 1 SVG)**

Die Änderung berücksichtigt die Einführung eines Soldaten auf Zeit, der zunächst keine Besoldung erhält.

Nummer 2 (§ 4 SVG)

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß Soldaten auf Zeit, die mit einer nach den Laufbahnvorschriften geforderten wissenschaftlichen Vorbildung in die Bundeswehr eingestellt worden sind, keinen Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht haben. Ferner werden Ausbildungszeiten an Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen im Rahmen der militärischen Ausbildung teilweise auf den Anspruch auf allgemeinberuflichen Unterricht angerechnet.

Nummer 3 (§ 5 SVG)

Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 5 SVG wird erreicht, daß eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung während der Dienstzeit auf den Anspruch auf Fachausbildung teilweise angerechnet wird.

Nummer 4 und 5 (§§ 7 und 8 a SVG)

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Senkung der Übergangsbeihilfe; sie sind ein Ausgleich bei den gebotenen Eingliederungshilfen.

Nummer 6 (§ 9 SVG)

Durch die Änderung werden die Offiziere auf Zeit den Unteroffizieren bei der Gewährung besonderer Eingliederungshilfen gleichgestellt.

Nummer 7 (§ 11 SVG)

Für Soldaten auf Zeit, die während der Dienstzeit eine hochwertige und kostspielige Ausbildung in einer Hoch- oder Fachhochschule erhalten haben, ist eine Kürzung des Anspruchs auf Übergangsgebühren um ein Jahr im Vergleich zu den Soldaten auf Zeit, die eine solche Ausbildung nicht erhalten haben, geboten.

Nummer 8 (§ 12 SVG)

- a) Durch die Änderung des § 12 Abs. 2 SVG wird Übergangsbeihilfe für Soldaten auf Zeit von bisher dem Drei- bis Vierzehnfachen auf das Eineinhalb- bis Sechsfache herabgesetzt.
- b) Die Änderung des § 12 Abs. 3 SVG sieht eine Herabsetzung der Übergangsbeihilfe für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins von bisher 75 v. H. auf 50 v. H. vor.

Nummer 9 (§ 13 SVG)

Folgt der Einführung eines Soldaten auf Zeit, der zunächst keine Besoldung erhält.

Nummer 10 (§ 18 SVG)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 109 BBG (Artikel 3 § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes).

Nummer 11 (§ 26 SVG)

Folgeänderung zu Artikel 9 § 1 dieses Gesetzes.

Nummer 12 (§ 38 SVG)

Die Änderung des § 38 SVG folgt den Änderungen des § 5 Abs. 2 BPolBG (Senkung des einmaligen Ausgleichs, Artikel 7 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes) und des § 4 a Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung (Artikel 8 § 1 Nr. 4 dieses Gesetzes).

Nummer 13 (§ 39 SVG)

Die Änderung ist eine Folge aus der Änderung des § 9 SVG unter § 1 Nr. 6.

Nummer 14 (§ 41 SVG)

Durch die Änderung werden in den Vorschriften über das Sterbegeld die neu eingeführten Soldaten auf Zeit ohne Besoldung berücksichtigt.

Zu § 2 bis § 4

Die Vorschriften enthalten Übergangsregelungen zur Wahrung des Besitzstandes.

Zu § 5

Berlin-Klausel

Zu Artikel 11**Zu § 1**

Die Vorschrift beseitigt für Offiziere auf Zeit die Wahlmöglichkeit zwischen Berufsförderung und erhöhter Übergangsbeihilfe.

Zu § 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 12**Zu § 1**

Enthält Folgeänderung zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, die sich für das Wehrsoldgesetz ergibt. Die Soldaten auf Zeit, denen nach der Neufassung des § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Dienstbezüge zustehen, erhalten Wehrsold.

Zu § 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 13

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 14

Enthält Änderungen des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung.

Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes. Soldaten auf Zeit, denen nach der Neufassung des § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Dienstbezüge zustehen, erhalten keine Sonderzuwendung.

Nummer 2

Regelung dient der Klarstellung, in welcher Höhe die Sonderzuwendung dem Kaufkraftausgleich unterliegt.

Zu Artikel 15

Enthält Folgeänderung zu Artikel 1 § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, die sich für das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ergibt. Soldaten auf Zeit, denen nach der Neufassung des § 3 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Dienstbezüge zustehen, erhalten keine vermögenswirksamen Leistungen.

Zu Artikel 16*Nummern 1 und 7*

Die Änderungen ergeben sich aus der Regelung zu Nummer 4.

Nummern 2 und 3

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung des Begriffs der „notwendigen Fahrkosten“. Sie entsprechen einem Bedürfnis der Praxis.

Nummer 4

Die Änderung, die die bis zum Jahre 1965 geltende Regelung des Teiltagegeldes übernimmt, ist gerechtfertigt. Es kann davon ausgegangen werden, daß die neue Abstufung der Teiltagegelder zum Bestreiten der notwendigen Mehrauslagen für Verpflegung ausreicht. In begründeten Einzelfällen besteht ohnehin die Möglichkeit der Zuschußgewährung (§ 9 Abs. 5 BRKG).

Nummern 5 und 6

Die Änderungen ergeben sich aus den Regelungen zu Nummer 6.

Nummern 6 a und 6 b

Es ist ausreichend, dem Dienstreisenden in den Fällen amtlich unentgeltlich gewährter Verpflegung statt bisher 25 v. H. künftig nur 10 v. H. des zustehenden Tagegeldes zu belassen.

Nummer 6 c

In den Fällen amtlich unentgeltlich gewährter Unterkunft besteht für die Gewährung eines Teils des Übernachtungsgeldes kein Bedürfnis, da dem Dienstreisenden insoweit keine Mehraufwendungen entstehen. Das bisher gewährte Übernachtungsgeld in Höhe von 25 v. H. wird ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 17

Nach § 209 a der Reichsversicherungsordnung und § 67 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zahlt der Bund für Pflichtversicherte bei der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst von länger als drei Tagen den zuständigen Trägern der Krankenversicherung bisher ein Drittel des Beitrags, der zuletzt vor der Einberufung zu entrichten war. Dieser Beitrag ist im Verhältnis zu den Aufwendungen der Krankenkassen für die Dienstleistenden und ihre Familienangehörigen zu hoch. Da den Soldaten und Zivildienstpflichtigen ärztliche Versorgung innerhalb ihres Dienstes gewährt wird und deshalb der Anspruch gegen die Krankenkassen auf Krankenhilfe und Früherkennung von Krankheiten ruht, entstehen den Trägern der Krankenversicherung nur Aufwendungen für Familienhilfe und ggf. Sterbegeld. Bei den Wehrpflichtigen beträgt der Anteil der Verheirateten rd. 11 v. H. Nur für deren Familienangehörige, soweit sie Anspruch auf Familienhilfe haben, nicht jedoch für die Wehrpflichtigen selbst, entstehen Aufwendungen bei den Krankenkassen. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen reicht ein Beitragsanteil des Bundes von einem Zehntel aus.

Zu Artikel 18**I. Allgemeiner Teil**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist seit 1. September 1971 in Kraft. Die Leistungen nach dem BAföG für Schüler der Oberstufe und für Studenten sind infolge der die ursprünglichen Voraussetzungen übersteigenden Inanspruchnahme

sprunghaft gestiegen. Sie werden sich 1975 auf etwa 3 Mrd. DM belaufen; der Bund trägt 65 v. H. der Aufwendungen, die Länder tragen 35 v. H. Die Förderung erfaßt zur Zeit etwa 45 v. H. der Studenten und etwa 35 v. H. der Oberstufenschüler an Vollzeitschulen.

Der vorliegende Entwurf zielt auf eine finanzielle Konsolidierung unter Berücksichtigung bildungs- und sozialpolitischer Zielsetzungen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Die für den Herbst 1976 anstehende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge wird ausgesetzt; der nach § 35 BAföG einer solchen Anpassung zugrunde zu legende Bericht der Bundesregierung wird entsprechend erst Ende 1976 vorgelegt. Um besonderen Härten zu begegnen, ist ein nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelter Härteausgleich vorgesehen.
- Der Darlehensanteil an der Förderung steigt auf 40 v. H. der Gesamtaufwendungen für Studenten. Der individuelle Darlehensanteil ist nach der Höhe des Förderungsbetrages gestaffelt: der voll geförderte Student erhält rd. 25 v. H. der Förderung als Darlehen; Förderung bis zur Höhe von 110 DM monatlich für bei den Eltern wohnende, 130 DM monatlich für auswärts untergebrachte Studenten erfolgt ausschließlich als Darlehen. Soweit bei Fachwechsel überhaupt noch eine Förderung gewährt wird, erfolgt sie in Zukunft ausschließlich als Darlehen, wenn der Wechsel nach dem 3. Studiensemester erfolgt (Zweitstudien werden bereits seit 1974 ausschließlich mit Darlehen gefördert).
- Der Schlüssel für die Anrechnung des Einkommens, soweit es den Grundfreibetrag übersteigt, wird geändert: der anrechnungsfreie Teil dieses Einkommens wird auf 25 v. H. plus 10 v. H. je Kind festgelegt.
- Kostenmindernd wirken ferner der Wegfall der Möglichkeit, ein Einklagen des Unterhaltsanspruchs bei den Eltern durch Aufnahme verzinslicher Darlehen zu vermeiden, sowie eine Erhöhung der Bagatellgrenze für Studenten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Nummer 1 Buchstabe a

Durch das Zweite Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649) wurde für Studenten ein Darlehensanteil an der Förderung, das sogen. Grunddarlehen, eingeführt (§ 17 Abs. 2 BAföG). Die Auszubildenden, die aus der von der gesamten Gesellschaft erarbeiteten Sozialleistung „Ausbildungsförderung“ in besonderem Maße persönlich Nutzen ziehen, sollen einen Teil dieser Aufwendungen durch die spätere Rückzahlung der Darlehen selbst tragen. Zugleich soll das System der individuellen Ausbildungsförderung auf Dauer gesichert werden. Das Grunddarlehen wurde in sei-

ner Höhe an der Bedarfssatzanpassung durch das 2. BAföGÄndG orientiert. Es liegt in der Konsequenz der geschilderten Entwicklung des Grunddarlehens, seine Höhe in Zusammenhang mit der Härteausgleichsregelung nach § 2 zu verändern.

Nummer 1 Buchstabe b

Die sachliche Änderung dieser Vorschrift liegt darin, daß die durch das 2. BAföGÄndG eingeführte, für die Fälle des Abbruchs und des Fachrichtungswechsels geltende Darlehensregelung des § 17 Abs. 3 Nr. 2 BAföG um eine besondere Regelung für solche Fälle ergänzt wird, in denen der Abbruch oder Wechsel nach dem dritten Studiensemester erfolgt. In diesen Fällen wird Ausbildungsförderung für die gesamte andere Ausbildung ausschließlich als Darlehen geleistet.

Nummer 1 Buchstabe c

In § 17 Abs. 4 BAföG ist bestimmt, daß Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen zu leisten ist, soweit nach § 37 Abs. 2 BAföG von der Überleitung abgesehen worden ist. Die Vorschrift muß daher als Folge der Aufhebung des § 37 Abs. 2 BAföG (vgl. unten zu § 1 Nr. 4 und 5) entfallen.

Nummer 2

Da das in § 37 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 BAföG vorgesehene Zusatzdarlehen künftig wegfällt, ist auch die Bestimmung über seine Verzinsung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 aufzuheben. § 18 Abs. 2 enthält danach allein die Regelung über die Verzugszinsen. Der gegenüber den üblichen Verzugszinsen von 4 v. H. erhöhte Zinssatz von 6 v. H. ist aus dem geltenden Recht übernommen.

Nummer 3

Nach § 25 Abs. 1 bis 3 und 6 BAföG werden von dem Nettoeinkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden die Beträge anrechnungsfreigestellt, die diese Einkommensbezieher zur Deckung ihrer eigenen Lebensbedürfnisse und der ihrer Angehörigen, denen sie rechtlich zum Unterhalt verpflichtet sind, brauchen. Soweit ihr Einkommen diese Freibeträge übersteigt, bleibt nach § 25 Abs. 4 BAföG ein weiterer Teil zu einem nach der Zahl der unversorgten Kinder gestaffelten Vomhundertsatz anrechnungsfrei. Die vorgesehene Senkung des Vomhundertsatzes von 40 führt zu einer Steigerung des anzurechnenden Einkommens und damit zur stärkeren Heranziehung des elterlichen Einkommens. Durch die gleichzeitige familienfreundliche Verdoppelung des Vomhundertsatzes für jedes unversorgte Kind wird sichergestellt, daß Familien mit drei und mehr Kindern von der Regelung nicht betroffen werden.

Nummern 4 und 5

Stellen die Eltern des Auszubildenden den nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht zur Verfügung, wird Ausbildungsförderung nach § 36 Abs. 1 BAföG ohne Anrechnung des Elternbetrages

geleistet. Soweit die Eltern wegen besonderer Umstände tatsächlich nicht in der Lage und auch rechtlich nicht verpflichtet sind, den angerechneten Betrag zu leisten, verbleibt der vorausgeleistete Betrag dem Auszubildenden endgültig als Förderungsleistung. Durch diese Regelung werden das Unterhaltsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das auf eine individuelle Ermittlung des nach den konkreten Bedürfnissen und der wirtschaftlichen Leistungskraft des Berechtigten und der Verpflichteten orientierten Unterhaltsanspruchs angelegt ist, und das mit pauschalierten Leistungsvoraussetzungen arbeitende Förderungsrecht aneinander angeschlossen. Es wird dadurch vermieden, daß dem Auszubildenden eine Förderungsleistung verweigert wird unter Hinweis auf einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, den ihm die Rechtsordnung gar nicht eingeräumt hat. — Soweit die Behörde allerdings feststellt, daß ein Unterhaltsanspruch besteht, leitet sie ihn nach § 37 Abs. 1 BAföG in Höhe des „voraus“-geleisteten Betrages auf sich über und macht ihn — notfalls gerichtlich — geltend.

Künftig wird die Regelung in § 37 Abs. 2 BAföG entfallen, wonach der Auszubildende Überleitung und Geltendmachung des Unterhaltsanspruches gegen seine Eltern durch einen Antrag auf Leistung der Ausbildungsförderung als verzinsliches Darlehen abwenden kann. Der eine Vorausleistung begehrende Auszubildende und seine Eltern müssen künftig in jedem Fall damit rechnen, daß das Amt den Unterhaltsanspruch geltend macht. Dadurch wird auch eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Vorausleistungen in Übereinstimmung zwischen dem Auszubildenden und seinen Eltern aus wirtschaftlichen Überlegungen ausgeschlossen.

Mit § 36 Abs. 2 BAföG wird ein Vorausleistungstatbestand gestrichen, der nicht zum sozialen Kernbereich des Ausbildungsförderungsrechts gehört; in § 47 in Verbindung mit § 58 BAföG sind hinreichend Möglichkeiten geschaffen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Erklärungen zu erzwingen.

§ 1 Nr. 4 Buchstaben b und c enthalten Folgeänderungen.

Nummer 6

Die Verpflichtung zur Mitteilung über die Leistungen nach § 17 Abs. 4 BAföG an die Finanzbehörde muß mit dieser Leistung selbst entfallen. Zum besonderen Inkrafttretenstermin vergleiche unten zu Artikel 18 § 4 und Artikel 44 Nr. 2 und 3.

Nummer 7

Die in § 43 Abs. 1 Nr. 7 BAföG begründete Mitwirkungspflicht des Förderungsausschusses ist auf die Gewährung verzinslicher Darlehen bezogen, die ursprünglich in § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 2 BAföG geregelt waren. Durch das 2. BAföGÄndG wurde die Regelung aus § 17 Abs. 3 Nr. 2 in den § 17 Abs. 4 BAföG übernommen, die notwendige Folgeänderung in § 43 Abs. 1 Nr. 7 BAföG aber nicht getroffen. Als Folge der Aufhebung von § 37 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 BAföG muß daher auch § 43 Abs. 1 Nr. 7 BAföG entfallen.

Nummer 8

Die Bagatellgrenze wird für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 BAföG bestimmt, um 10 DM auf 30 DM angehoben; hinsichtlich der anderen Auszubildenden, insbesondere der Schüler, bleibt sie unverändert.

Zu § 2

Der vorgesehene Härteausgleich soll vornehmlich den Auszubildenden zugute kommen, die in besonderem Maße auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angewiesen sind. Bezugsgröße sind daher nicht die Bedarfssätze der §§ 12 und 13 BAföG, sondern der nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, einschließlich der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, berechnete Förderungsbetrag. Der Härteausgleichsbetrag ist danach um so höher, je höher der Förderungsbetrag ist. Sein Wirkungsschwerpunkt liegt damit bei den Auszubildenden aus den niedrigsten Einkommensgruppen. Die Regelung über den Härteausgleich ist nicht in das Bundesausbildungsförderungsgesetz selbst aufgenommen worden, um sie deutlich als Übergangslösung zu kennzeichnen.

Der Härteausgleich wird in Satz 1 als Teil des Förderungsbetrages deklariert, um sicherzustellen, daß alle Bestimmungen über den Förderungsbetrag mit auf ihn anzuwenden sind.

Zu § 3

Mit der Überprüfung ist auch die Erstattung des Berichts der Bundesregierung hierüber um ein Jahr verschoben worden.

Zu Artikel 19

I. Allgemeiner Teil

1. Graduiertenförderungsgesetz ist seit dem 5. September 1971 in Kraft. Es ermöglicht qualifizierten Hochschulabsolventen die Vorbereitung auf die Promotion und ein vertiefendes oder ergänzendes Studium, um insbesondere die Heranbildung des Hochschullehrernachwuchses zu unterstützen und die Forschung an den Hochschulen zu stärken.

Seit Herbst 1971 sind etwa 15 000 qualifizierte Hochschulabsolventen nach diesem Gesetz gefördert worden. Zur Zeit erhält etwa jeder sechste bis siebente Doktorand Graduiertenförderung.

2. Der vorliegende Entwurf schafft die Rechtsgrundlage für eine Umstellung der Leistungen in der Graduiertenförderung auf Darlehen.

Die Belastung der Gemeinschaft für ein besseres und gerechteres Bildungswesen rechtfertigt, daß ein Teil dieser Belastung von denen übernom-

men wird, die in besonderem Maße aus dieser Leistung der Gemeinschaft Nutzen ziehen. Es ist zwar nicht generell davon auszugehen, daß aufgrund der Promotion oder des weiteren Studiums später in der Regel ein besseres Einkommen erzielt wird. Neben dem Wettbewerbsvorteil aber, der dem Stipendiaten eingeräumt wird, wird ihm durch die Gemeinschaft jedenfalls die Chance geboten, das von ihm persönlich angestrebte Ausbildungs- und Berufsziel besser zu verwirklichen.

Die Darlehensregelung wird in absehbarer Zeit zu Rückzahlungen führen.

Die vorgesehenen Regelungen über Laufzeit, Rückzahlung, Zinslosigkeit und Erlaßmöglichkeiten sowie die einkommensabhängige Rückzahlung sind so gestaltet, daß das Darlehen auch bei vorausgegangener Ausbildungsförderung als zumutbare Belastung in den Jahren des Berufsanfangs und Familienaufbaus bezeichnet werden kann.

II. Besonderer Teil

Nummer 1

Die Regelung schafft die Rechtsgrundlagen für die Umstellung der Förderung auf Darlehen. Die Zuschläge für Sach- und Reisekosten werden weiterhin als Zuschüsse gewährt.

Nummer 2

Die Darlehensbedingungen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes orientiert. Die Regelung berücksichtigt etwaige vorausgegangene Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder vergleichbarer Rechtsvorschriften. Das durchschnittliche Darlehen wird nach der Regelförderungsdauer von zwei Jahren ca. 21 000 DM betragen.

Die Regelung in § 7 b schreibt bei besonders qualifizierten Leistungen den Teilerlaß des Darlehens vor. Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Die Bestimmung zu § 7 c entspricht der Regelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz. Sie verstärkt die bisher geltende Widerrufsregelung.

Nummer 3

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Nummer 4

Die Bestimmung ermöglicht insbesondere in größerem Umfang als bisher den Erwerb pädagogischer Eignung als Einstellungsvoraussetzung für Hochschuldozenten/Hochschullehrer im Rahmen der Graduiertenförderung.

Nummer 5

Die ergänzenden Bestimmungen dienen der Verbesserung der Erfolgskontrolle und ermächtigen die

Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Abwicklung der Darlehen notwendigen Bestimmungen zu treffen.

Nummer 6

Die Änderungen tragen der durch das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 geänderten Rechtslage Rechnung.

Nummer 7

Die Bestimmung entspricht der Regelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Nummer 8

Die Übergangsvorschrift dient der Besitzstandswahrung derjenigen Stipendiaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Förderung aufgenommen worden sind.

Zu Artikel 20

I. Allgemeiner Teil

Die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes sollen das Gesetz unter Auswertung der seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1969 gesammelten Erfahrungen an die aktuellen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse und Zielsetzungen anpassen. Dabei werden einige Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe modifiziert und die Beitragshöhe neu festgesetzt.

Im einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Im Bereich der Bildungsförderung werden im Anschluß an den Arbeitsförderungsbericht der Bundesregierung vom März 1973 einige Fälle, für die sich eine Förderung als arbeitsmarktpolitisch nicht sinnvoll erwiesen hat, aus der Förderung ausgeschlossen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hierzu im einzelnen vor:

- a) Gefördert wird nur noch, wer mindestens sechs Jahre lang beruflich tätig war, wobei eine berufliche Ausbildung mitgerechnet wird.
- b) Nichtbeitragszahler erhalten keine Zuschußleistungen mehr, sondern allenfalls Darlehen, wenn sie ohne zusätzliche berufliche Bildung keinen Arbeitsplatz finden.
- c) Das Unterhaltsgeld wird in seiner Leistungshöhe stärker an das Arbeitslosengeld herangeführt. Dabei sollen Personen, deren Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung arbeitsmarktpolitisch notwendig ist (insbesondere Arbeitslose und Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind) ein höheres Unterhaltsgeld, nämlich 80 v. H. des früheren Nettoar-

beitsentgelts, erhalten als Teilnehmer, deren Teilnahme arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist; letztere sollen künftig nur noch ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 v. H. des früheren Nettoarbeitsentgelts erhalten.

Auf Grund dieser Maßnahmen ergeben sich im nächsten Jahr, in dem die laufenden Fälle zunächst noch nach altem Recht abgewickelt werden, Einsparungen in Höhe von rd. 480 Millionen DM und 1977 Einsparungen in Höhe von rd. 930 Millionen DM.

2. Bei einigen Leistungen soll der zwischenzeitlichen tatsächlichen oder rechtlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Das gilt etwa für den Zuschlag zum Schlechtwettergeld, mit dem früher einmal die heute vom Wintergeld abgedeckten witterungsbedingten Mehraufwendungen der Bauarbeiter ersetzt werden sollten, sowie für die Zahlung des Kurzarbeitergeldes für gesetzliche Feiertage. Hierher gehört auch die Neufestsetzung der Arbeitslosengeldsätze für Arbeitslose, deren Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist. Schließlich sollen Schul- und Hochschulabsolventen nur dann Arbeitslosenhilfe erhalten, wenn sie bereits beruflich tätig waren. In diesen Bereichen ergeben sich Minderausgaben in Höhe von jährlich rd. 210 Millionen DM.
3. Der Begriff der Zumutbarkeit bei Vermittlungsangeboten an Arbeitslose soll konkreter gefaßt werden. Ein angebotener Arbeitsplatz muß auch dann als zumutbar gelten, wenn er nicht ganz so interessant, nicht ganz so nah und nicht ganz so gut bezahlt ist wie der bisherige Arbeitsplatz.
4. Einige der vorgesehenen Änderungen zielen darauf ab, das Verfahren bei der Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, vor allem von Arbeitslosengeld, zu vereinfachen und dadurch zu beschleunigen. Das liegt im Interesse der Leistungsempfänger und entlastet die Arbeitsämter.
5. Ferner hat das Kabinett einige Änderungen beschlossen, die direkt auf eine Verbesserung der Liquidität der Bundesanstalt abzielen. Die starke finanzielle Inanspruchnahme der Bundesanstalt hat es unumgänglich gemacht, den Beitragssatz heraufzusetzen. Dies führt zu Mehreinnahmen bei der Bundesanstalt von 3,8 Mrd. DM im Jahre 1976 und 4,6 Mrd. DM im Jahre 1977. Entsprechend wird der Bundeshaushalt entlastet. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung den Beitragssatz wieder senken, wenn die Arbeitsmarktlage sich erwartungsgemäß wieder gebessert hat und die Finanzlage der Bundesanstalt dies zuläßt.
6. Das Kabinett hat schließlich eine Änderung der Rücklagevorschriften beschlossen; damit soll stärker als nach geltendem Recht die jederzeitige Liquidität der Bundesanstalt sichergestellt werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Nummer 1 a (§ 34 Abs. 1 AFG)

Die Ergänzung soll klarstellen, daß nur die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Gesetzes gefördert wird.

Angesichts des ausreichenden inländischen Angebots an Bildungsplätzen und der hohen Nebenkosten beim Besuch ausländischer Bildungseinrichtungen besteht kein Anlaß, im Ausland durchgeführte Maßnahmen zu fördern.

Nummer 1 b (§ 34 Abs. 2 bis 4 AFG)

Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, inwieweit ein Praktikum Bestandteil der betreffenden Bildungsmaßnahme ist. Satz 2, der dem § 6 Abs. 3 der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung entspricht, stellt klar, daß sogenannte Anerkennungspraktika nicht zu den Bildungsmaßnahmen gehören. Das Anerkennungspraktikum ist eine unter Aufsicht ausgeübte Berufspraxis, bei der theoretisches Wissen nur in geringem Umfange vermittelt wird.

Absatz 3

Die Prüfung findet oft erst mehrere Wochen oder Monate nach Ende des Lehrgangs statt. In diesen Fällen ist es dem Teilnehmer zuzumuten, in der Zwischenzeit eine Beschäftigung aufzunehmen. Die neue Vorschrift sieht jedoch für die Fälle, in denen die Prüfung dem Ende des Lehrgangs alsbald folgt, eine Fortzahlung des Unterhaltsgeldes bis zu 14 Tagen vor. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in derartigen Fällen die Zwischenzeit allgemein zur Vorbereitung der Prüfung benutzt wird.

Absatz 4

Die Vorschrift schließt für den Hochschulbereich eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz aus. Die Ausbildung in diesem Bereich wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert.

Nummer 2 (§ 36 AFG)

Durch die Neufassung der Vorschrift sollen die vom Antragsteller zu erfüllenden persönlichen Leistungsvoraussetzungen zusammengefaßt und im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitischen Ziele des Gesetzes konkreter dargestellt werden.

Nummer 1

Leistungen sollen nur Teilnehmer erhalten, die der Versichertengemeinschaft angehören und dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung erfüllen nur Personen, die nach Abschluß der Maßnahme beitragspflichtig beschäftigt sind. Selbständige, Beamte und Personen, die nach Abschluß der Maßnahme als Selbständige oder Beamte tätig sein wollen, sind dementsprechend aus der Förderung auszuschließen.

Die Beschränkung auf eine Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes stellt sicher, daß die Beitragsmittel der Bundesanstalt nur zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem deutschen Arbeitsmarkt verwendet werden.

Nummer 2 entspricht den bisherigen Regelungen in den §§ 36 und 42.

Nummer 3

Der unbestimmte Rechtsbegriff der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit soll durch Verweisung auf die Ziele des § 2 des Gesetzes konkretisiert werden.

In die Zweckmäßigkeitsprüfung ist auch die bisher ausgeübte berufliche Tätigkeit einzubeziehen. Entscheidend ist, ob durch die Teilnahme an der Maßnahme arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen besser entsprochen werden kann, als dies ohne eine berufliche Fortbildung oder Umschulung möglich wäre.

Bei Maßnahmen, die der beruflichen Anpassung dienen, sowie bei allen Maßnahmen für un- oder angelernte Arbeitnehmer kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die berufliche Mobilität und die soziale Sicherheit des Teilnehmers wesentlich verbessert wird und die Teilnahme an der Maßnahme deshalb arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist.

Satz 2 soll klarstellen, daß die berufliche Umschulung von einem Mangelberuf in einen anderen Mangelberuf grundsätzlich nicht gefördert wird.

Der Entwurf beschränkt die Förderung einer Umschulung insoweit auf die Fälle, in denen schwerwiegende persönliche Gründe, bei einer alleinstehenden Arbeitnehmerin z. B. die Betreuung ihrer Kinder, die weitere Ausübung der bisherigen beruflichen Tätigkeit (z. B. wegen notwendiger Wochenend- oder Nachtschichten) unmöglich machen.

Nummer 3 (§ 40 Abs. 1 AFG)

Im Interesse einer weiteren Harmonisierung des Förderungsrechts soll in Anlehnung an die Regelung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch bei der Förderung der Berufsausbildung nach dem AFG für die Auszubildenden, die über 21 Jahre alt oder verheiratet sind, das Einkommen der Eltern berücksichtigt werden. Dieses Einkommen ist also, soweit es die in der Anordnung der Bundesanstalt festgesetzten Freibeträge übersteigt, auf die möglichen Förderungsleistungen (Bedarfssätze) anzurechnen.

Nummer 4 a (§ 41 Abs. 2 AFG)

Die Ausnahmenvorschrift soll sicherstellen, daß gerade die Problemgruppen des Arbeitsmarktes (un- und angelernte Arbeitnehmer, Frauen, die erstmals oder wieder in das Berufsleben eintreten) auch dann an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen können, wenn Fortbildungsmaßnahmen im formellen Sinne nicht vorhanden oder nicht zugänglich sind.

Nummer 4 b (§ 41 Abs. 3 und 4 AFG)

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Mindest- und die Höchstdauer der förderungsfähigen Maßnahmen. Ziel des Satzes 1 ist es, reine Wochenendseminare aus der Förderung auszuschließen. Zugleich soll sichergestellt werden, daß in einer Maßnahme ein Mindestmaß an beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt wird. Eine erfolgreiche berufliche Bildung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 2 erscheint in der Regel erst bei einer Mindestdauer von zwei Wochen (ca. 50 Unterrichtsstunden) gewährleistet. Bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts ist darüber hinaus der Ausschluß von drei- bis vierwöchigen Maßnahmen gerechtfertigt, da sich die Belastung der Teilnehmer in diesen Fällen auf die Nebenkosten der Maßnahme beschränkt. Überdies soll die Bundesanstalt von Bagatelleleistungen entlastet werden.

Die Begrenzung der Förderungshöchstdauer für Vollzeitmaßnahmen auf zwei Jahre entspricht den Notwendigkeiten und Erfahrungen der Praxis. Zugleich wird damit die finanzielle Belastung der Versicherungsgemeinschaft auf ein vertretbares Maß beschränkt.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt, inwieweit die Wiederholung von Teilen einer Bildungsmaßnahme gefördert werden kann.

Der Entwurf folgt im wesentlichen den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Nummer 5 (§ 42 Abs. 1 bis 3 AFG)

Absatz 1

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß nur Arbeitnehmer mit einer angemessenen Berufspraxis die Förderungsleistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen.

Der Charakter der beruflichen Fortbildung setzt die vorherige Ausübung einer Berufstätigkeit voraus. Die während der Berufstätigkeit gewonnenen Erfahrungen erleichtern dem Teilnehmer die Aufnahme des in der Fortbildungsmaßnahme gebotenen Stoffes und heben seine Vermittlungschancen nach Abschluß der Maßnahme.

Sogenannte „Durchstarter“, die unmittelbar im Anschluß an die schulische oder betriebliche Berufsausbildung weiterführende Schulen besuchen oder ihre Ausbildung durch die Teilnahme an Lehrgängen vertiefen oder erweitern wollen, sind damit von der Förderung der Fortbildung ausgeschlossen.

Berufsausbildung im Sinne der Nummer 1 ist neben der betrieblichen Berufsausbildung auch die schulische Berufsausbildung. Die Tätigkeit einer Hausfrau ist als berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Absatzes anzusehen.

Absatz 2

Diese Regelung zielt darauf ab, eine nicht vertretbare Dauerinanspruchnahme der Förderungslei-

stungen zu verhindern, ohne jedoch den Ausbau und die Vertiefung der Fortbildung unmöglich zu machen. Eine stufenweise Fortbildung entspricht dem gegliederten System der beruflichen Bildung.

Jede weitere Fortbildungsstufe sollte jedoch auf den Berufserfahrungen, die in der jeweils vorher erreichten beruflichen Ebene gewonnen worden sind, aufbauen. Ein unmittelbarer „Durchstieg“ zu einem von vornherein ins Auge gefaßten Endziel ist mehr dem Bereich der Ausbildung zuzuordnen und deshalb aus der Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz auszuschließen.

Absatz 3

In Zeiten mit hoher Arbeitslosigkeit sollte die Möglichkeit bestehen, von den bei günstiger Beschäftigungslage notwendigen und gerechtfertigten Förderungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 abzuweichen. Der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine vorherige Berufspraxis könnte es erleichtern, besondere Maßnahmen für Arbeitslose durchzuführen und dabei auch die Vermittlungschancen jüngerer Arbeitnehmer zu verbessern.

Nummer 6 a (§ 44 Abs. 1 und 2 AFG)

Absatz 1

Unterhaltsgeld für die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung soll abweichend von der bisherigen Regelung nur noch bei Teilnahme an Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht, die zu einem vollständigen Wegfall des Arbeitseinkommens führt, gewährt werden.

Teilnehmern an Maßnahmen mit berufsbegleitendem Unterricht ist es im Interesse einer stärkeren Eigenbeteiligung zuzumuten, den verhältnismäßig geringen Verdienstausschlag selbst zu tragen. Der Anspruch nach § 45 auf Erstattung der durch die Teilnahme entstehenden Kosten wird nicht eingeschränkt.

Absatz 2

a) Die Vorschrift, die in Zusammenhang mit Absatz 2 a (siehe unten) zu sehen ist, will anders als die bisherige Einheitsförderung durch differenzierte Leistungen den Besonderheiten der einzelnen Gruppen, die von der Förderung erfaßt werden sollen, gerecht werden.

Volles Unterhaltsgeld erhalten künftig nur noch die Personen, an deren Teilnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse, also ein Allgemeininteresse besteht.

Zu den unter Nummer 1 genannten Personengruppen gehören:

1. Arbeitslose, die sich als solche beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet haben.
2. Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis bereits gekündigt oder der Arbeitgeber eine Anzeige nach § 8 AFG erstattet hat; hierzu zählen auch Arbeitnehmer von Betrieben, für die Massenentlas-

sungen nach § 15 des Kündigungsschutzgesetzes angezeigt worden sind, auch wenn zunächst noch unklar ist, wer von der Massenentlassung im einzelnen betroffen sein wird.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß ohne die Teilnahme an einer Maßnahme auf absehbare Zeit die Vermittlung einer anderen Arbeitsstelle nicht zu erwarten ist.

Zu der Personengruppe nach Nummer 3 des § 44 Abs. 2 gehören alle un- und angelernten Arbeitnehmer, wobei es gleichgültig ist, ob sie Maßnahmen besuchen, die das Ziel haben, eine bisher fehlende Abschlußprüfung nachzuholen oder ob es sich um Maßnahmen unterhalb der Facharbeiterebene mit oder ohne Prüfungsabschluß handelt, die eine nicht formalisierte berufliche Qualifikation vermitteln.

b) Um eine bessere Ausgewogenheit des Unterhaltsgeldes im Verhältnis zu den Leistungen an Arbeitslose zu erzielen, wird das Unterhaltsgeld auf 80 v. H. des letzten Nettoarbeitsentgelts festgesetzt. Damit soll vermieden werden, daß Teilnehmer ein höheres Unterhaltsgeld erhalten, als sie künftig bei tariflicher Bezahlung verdienen könnten.

Nummer 6 b (§ 44 Abs. 2 a und 2 b AFG)

Absatz 2 a

Teilnehmer, deren Teilnahme zwar arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig, aber nicht notwendig im Sinne von Absatz 2 ist, erhalten künftig ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 v. H. des letzten Nettoarbeitsentgelts. Im Hinblick darauf, daß es sich vor allem um Maßnahmen handelt, die dem beruflichen Aufstieg dienen und deshalb in der Regel zu einem höheren Arbeitseinkommen des Teilnehmers führen, ist eine stärkere Eigenbeteiligung zumutbar.

Absatz 2 b

Redaktionelle Änderungen.

Nummer 6 c (§ 44 Abs. 3 AFG)

Redaktionelle Änderung.

Nummer 6 d (§ 44 Abs. 4 AFG)

Der für die Anrechnung von Nebeneinkommen geltende Freibetrag wird der Regelung für das Arbeitslosengeld angeglichen. Bei dem bisher geltenden Freibetrag von 50 DM wöchentlich waren vielfach das Unterhaltsgeld und der Freibetrag zusammen höher als das bisherige Nettoeinkommen. Der neue Freibetrag soll lediglich die Anrechnung von Bagatelldbeträgen ausschließen.

Nummer 6 e (§ 44 Abs. 5 AFG)

Wegen der Einbeziehung der Unterhaltsgeldempfänger in die Arbeitslosenversicherung ist die Gewährung eines Anschlußunterhaltsgeldes nicht mehr erforderlich.

Nummer 7 (§ 45 AFG)

Die Ergänzung des § 45 zielt darauf ab, aus der Erstattungsregelung die Fälle auszuschließen, in denen eine Kostentragung durch die Bundesanstalt nicht gerechtfertigt ist.

*Nummer 8 (§ 46 Abs. 1 und 2 AFG)**Absatz 1*

Die Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Förderungsleistungen aus dem Beitragsaufkommen der Bundesanstalt finanziert werden und unter anderem darauf abzielen, den Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. Arbeitslosigkeit, zu verhindern. Der Entwurf knüpft deshalb die Förderung an die vorherige Beitragsleistung.

In der Vergangenheit haben auch Antragsteller Leistungen erhalten, die entweder überhaupt nicht oder nur kurzfristig oder in lang zurückliegender Zeit Beiträge zur Bundesanstalt entrichtet haben. Sie gehören nicht oder nicht mehr zum Kreis der Arbeitnehmer im Sinne des AFG. Diese nicht in der Zielrichtung des AFG liegenden Förderungsmöglichkeiten werden durch die neue Förderungsvoraussetzung ausgeschlossen.

Selbständige, Beamte und Hausfrauen können danach keine Zuschußleistungen nach dem AFG mehr erhalten.

Absatz 2

Die Vorschrift hebt den Grundsatz, daß Nichtbeitragszahler grundsätzlich keinen Anspruch nach dem AFG haben, für bestimmte Ausnahmefälle auf. Wenn die Absicht, eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen, ohne die Teilnahme an einer Maßnahme nicht verwirklicht werden kann, soll der Antragsteller Förderungsleistungen als Darlehen in Anspruch nehmen können. Dies gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 vorliegen.

Die im Entwurf vorgesehene Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuß ist im Hinblick auf die spätere Beitragszahlung gerechtfertigt.

Nummer 9 (§ 46 a AFG)

Wegen der Einführung der Darlehensförderung nach § 46 Abs. 2 ist es notwendig, die Rückzahlung zu regeln. Der Entwurf lehnt sich dabei soweit wie möglich an die Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes an.

Die Festlegung der näheren Einzelheiten bleibt der Bundesanstalt überlassen, der hierfür die Ermächtigung zum Erlass einer Anordnung eingeräumt wird.

Nummer 10 (§ 47 AFG)

Redaktionelle Änderung.

Nummer 11 (§ 48 AFG)

Wegen der Vorschrift des § 46 Abs. 2 ist § 48 nicht mehr erforderlich. Soweit nach dieser Vorschrift bis-

her auch in anderen Fällen Darlehen gewährt werden konnten, ist eine Förderung in Zukunft ausgeschlossen.

Nummer 12 (§ 49 Abs. 2 AFG)

Der Einarbeitungszuschuß wird in der Praxis bereits jetzt höchstens bis zu einem Jahr gewährt. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte diese Begrenzung im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.

Nummer 13 (§ 54 Abs. 1 AFG)

Nach der von der Bundesanstalt zu § 54 erlassenen Anordnung darf die Eingliederungshilfe bereits nach geltendem Recht nur in Ausnahmefällen über zwei Jahre hinaus gewährt werden. In der Praxis bestand kaum ein Anlaß, von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen. Es ist deshalb vertretbar, die Leistungsgewährung allgemein auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

Nummer 14 (§ 58 Abs. 1 AFG)

Die Förderung der beruflichen Rehabilitation soll durch die vorgesehenen Änderungen im zweiten bis fünften Unterabschnitt des AFG keine Einschränkung erfahren. So soll sich etwa die gegenwärtige Regelung über die Einkommensanrechnung bei Behinderten und über Zahlung des Übergangsgeldes als Zuschuß nicht ändern. Durch die Ergänzung des § 58 Abs. 1 wird deshalb klargestellt, daß die neuen Regelungen über die berufliche Bildung insoweit nicht auf die berufliche Bildung Behinderter angewendet werden, als die Belange der Behinderten entgegenstehen.

Nummer 15 (§ 65 Abs. 3 AFG)

Das geltende Recht veranlaßt verkürzt arbeitende Betriebe häufig, die Kurzarbeit so zu planen, daß sich der Arbeitsausfall auch auf gesetzliche Feiertage, an denen ohnehin nicht gearbeitet worden wäre, erstreckt, und damit die mit der Lohnzahlung an Feiertagen verbundene Belastung auf die Bundesanstalt abzuwälzen.

Nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes hat nunmehr der Betriebsrat bei der Einführung von Kurzarbeit mitzubestimmen. Dies ermöglicht es, die Rechte der Arbeitnehmer nach dem Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen auch bei Kurzarbeit zu berücksichtigen und die Regelung für das Kurzarbeitergeld derjenigen für das Schlechtwettergeld (§ 85 Abs. 4) anzugleichen.

Nummer 16 (§ 72 Abs. 3 AFG)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung der §§ 111 und 113.

Nummer 17 (§ 74 Abs. 3 AFG)

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des § 80 Abs. 2.

Nummer 18 (§ 80 Abs. 2 AFG)

Trennungsbeihilfe und Fahrkostenzuschuß haben nach Einführung des Wintergeldes erheblich an Bedeutung verloren. Die verwaltungsaufwendige Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers, von der ein Anspruch auf diese Leistungen abhängt, hat in den letzten Jahren nur noch in vereinzelten Fällen zur Gewährung der Leistungen geführt. Auf die Leistungen sollte daher verzichtet werden.

Nummer 19 (§ 81 Abs. 1 AFG)

Redaktionelle Anpassung an die Streichung des § 80 Abs. 2.

Nummer 20 (§ 82 AFG)

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des § 80 Abs. 2.

Nummer 21 (§ 86 Abs. 3 AFG)

Die witterungsbedingten Mehrkosten der Arbeitnehmer werden durch das Wintergeld abgegolten. Daher kann der aus Gründen der Besitzstandswahrung zunächst beibehaltene Zuschlag entfallen.

Nummer 22 (§ 103 AFG)

Nach geltendem Recht muß ein Arbeitsloser auf ein Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes hin jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen. Verweigert er die Aufnahme einer derartigen Beschäftigung, muß er den zeitweiligen oder endgültigen Verlust seines Arbeitslosengeldanspruches hinnehmen. Wegen der allgemeingehaltenen Formulierung des Zumutbarkeitsbegriffs fällt es den Arbeitsämtern oft schwer, den unbegründeten Einwänden gegen ein Vermittlungsangebot zu begegnen. Der Entwurf sieht deshalb eine Konkretisierung des Begriffs der Zumutbarkeit vor.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit muß zwischen den Interessen des Arbeitslosen auf weitgehende Berücksichtigung seiner sozialen und beruflichen Verhältnisse und Vorstellungen und arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen ein Ausgleich gefunden werden. Dabei sind vor allem Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie das Interesse der Versichertengemeinschaft, Arbeitslose möglichst schnell wieder einzugliedern und dadurch Versicherungsleistungen einzusparen, zu berücksichtigen.

Für einige typische Fallgestaltungen soll im Gesetz festgelegt werden, daß die Zumutbarkeit nicht allein wegen dieses Umstandes verneint werden kann. Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Grundsätzlich muß der Arbeitslose bereit sein, eine seiner bisherigen Tätigkeit nicht entsprechende Beschäftigung anzunehmen, wenn ihm nach der Lage des Arbeitsmarktes in absehbarer Zeit keine Beschäftigung in seinem Beruf und keine gleichwertige Tätigkeit angeboten werden kann. Das gilt jedoch unter anderem

dann nicht, wenn beispielsweise familiäre oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen oder wenn er durch die Ausübung der angebotenen Beschäftigung in seiner weiteren beruflichen Entwicklung schwer beeinträchtigt würde. Auch braucht der Arbeitslose nur diejenigen Verschlechterungen gegenüber seiner bisherigen Beschäftigung hinzunehmen, die sich nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht vermeiden lassen, wenn er alsbald wieder eine Beschäftigung erhalten soll.

*Nummer 23 (§ 104 AFG)**Absatz 1 Satz 2*

Nach dieser Vorschrift sollen Zeiten einer Beschäftigung, während der die Zahlung von Arbeitsentgelt — etwa wegen unbezahlten Urlaubs — nicht länger als drei Wochen unterbrochen war, in gleicher Weise zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen wie die Beschäftigungszeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt worden ist. Damit soll der Verwaltungsaufwand bei den Arbeitgebern, die bisher jede kurzfristige Unterbrechung angeben müssen, vermindert sowie das Verfahren bei den Arbeitsämtern vereinfacht werden.

Absatz 1 Satz 3

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des Satzes 2.

Nummer 24 (§ 107 AFG)

Durch die Vorschrift, die Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichstellt, werden die Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit Anspruch auf Unterhaltsgeld in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Nummer 25 (§ 111 Abs. 2 AFG)

Die neue Regelung sieht vor, daß künftig bei der Festsetzung der Leistungssätze für das Arbeitslosengeld die im Einzelfall maßgebliche Lohnsteuerklasse des Arbeitslosen berücksichtigt wird. Dadurch wird gewährleistet, daß das Arbeitslosengeld grundsätzlich in allen Steuerklassen 68 v. H. des letzten regelmäßigen Nettoarbeitsentgelts beträgt.

Nummer 26 (§ 112 Abs. 5 AFG)

Die Vorschrift sieht vor, daß das Arbeitslosengeld eines Teilnehmers an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, der nach Abschluß der Maßnahme nicht sofort eine Arbeit finden kann, nach dem Arbeitsentgelt bemessen wird, nach dem zuletzt das Unterhaltsgeld bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre. Die Vorschrift übernimmt insoweit die für das bisherige Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 AFG geltende Regelung.

Nummer 27 (§ 113 AFG)

In Anlehnung an das Lohnsteuerrecht soll für die Höhe des Arbeitslosengeldes grundsätzlich die Steu-

erklasse maßgebend sein, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war. Spätere Änderungen der Lohnsteuerklasse werden unter den gleichen Voraussetzungen wie im Lohnsteuerrecht berücksichtigt. Der Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten, der im Lohnsteuerrecht auch ohne besonderen Anlaß vorgenommen werden kann, wird dagegen nur berücksichtigt, wenn er — auch ohne die Arbeitslosigkeit — objektiv geboten war.

Objektiv geboten ist der Steuerklassenwechsel insbesondere dann, wenn der Ehegatte des Arbeitslosen — etwa wegen der Geburt eines Kindes — seine bisherige Beschäftigung aufgibt oder von einer Vollzeitbeschäftigung zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht.

Nummer 28 (§ 119 Abs. 1 AFG)

Anpassung an die Neufassung des § 44 Abs. 2 und 2 a.

Nummer 29 (§ 132 Abs. 1 AFG)

Die Vorschrift soll dem Leistungsmissbrauch entgegenwirken. Es wird klargestellt, daß der Arbeitslose auch zur regelmäßigen Meldung beim Arbeitsamt aufgefordert werden kann, wenn der Verdacht besteht, daß er während der Zeit, für die er Anspruch auf Leistungen erhebt, eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt. Über die Häufigkeit der Meldungen entscheidet das Arbeitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nummer 30 (§ 133 Abs. 1 bis 3 AFG)

Absatz 1

Die Vorschriften, nach der die Arbeitgeber bei jeder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses künftig eine Arbeitsbescheinigung ausstellen und dem Arbeitnehmer aushändigen sollen, dient der schnelleren Auszahlung des Arbeitslosengeldes.

Sie ermöglicht es dem Arbeitnehmer, bereits bei der Stellung des Antrages auf Arbeitslosengeld alle erforderlichen Arbeitsbescheinigungen vorzulegen.

Absatz 2

Der mit der Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen verbundene Verwaltungsaufwand soll so gering wie möglich sein. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß eine vollständige Arbeitsbescheinigung nur für die Arbeitnehmer ausgestellt werden muß, die nach der Entlassung Arbeitslosengeld beantragen wollen.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 133 Satz 3.

Nummer 31 (§ 134 Abs. 1 AFG)

§ 2 Nr. 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1929) bezieht

auch Personen aus dem Vorfeld der beruflichen Tätigkeit in die Arbeitslosenhilfe ein. In der Praxis hat sich gezeigt, daß damit der einbezogene Personenkreis zu weit abgegrenzt ist. Künftig sollen nur solche Absolventen allgemeinbildender, beruflicher und Hochschulen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben, die kurz vor der Schulausbildung mindestens ein halbes Jahr lang in entlohnter Beschäftigung standen haben.

Die in § 2 Nr. 1 und 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung genannten Schultypen werden nunmehr unter Sammelbegriffen zusammengefaßt; eine Einschränkung ist damit nicht verbunden.

Nummer 32 (§ 135 Abs. 2 AFG)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 134.

Nummer 33 (§ 140 AFG)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 188.

Nummer 34 (§ 141 AFG)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 188.

Nummer 35 (§ 163 Abs. 3 AFG)

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des § 86 Abs. 3.

Nummer 36 (§ 166 Abs. 3 und 4 AFG)

Absatz 3

Die Vorschrift stellt in Anlehnung an § 163 Abs. 2 klar, daß die Sonderregelung des AFG gegenüber den allgemeinen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nachrangig ist; sie soll nur gelten, soweit nicht nach dem tatsächlich gewährten Arbeitsentgelt Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind (vgl. BT-Drucksache VI/2689 S. 16 Nr. 9 b).

Absatz 4

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des § 86 Abs. 3.

Nummer 37 (§ 174 AFG)

Der derzeitige Beitragssatz für den Beitrag der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bundesanstalt reicht — auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsparungen — für die nächste Zeit nicht aus, um die Durchführung der Aufgaben nach dem AFG zu finanzieren.

Die Gesetzesänderung erweitert deshalb den Spielraum für eine dem jeweiligen Bedarf entsprechende Festsetzung des Beitragssatzes durch den Ordnungsgeber.

Nummer 38 (§ 188 AFG)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz grundsätzlich aus dem Beitragsaufkommen zur Bundesanstalt finanziert werden sollen. Daher erscheint es gerechtfertigt, auch die Kosten der Arbeitslosenhilfe, die im Anschluß an das Arbeitslosengeld gezahlt wird, der Bundesanstalt endgültig zu übertragen. Bei den Empfängern beider Leistungen hangelt es sich zudem um einen einheitlichen Personenkreis. Obwohl die Arbeitslosenhilfe zeitlich unbegrenzt gewährt wird, ist das mit der Übernahme der Kosten für die Anschluß-Arbeitslosenhilfe verbundene finanzielle Risiko der Bundesanstalt dadurch begrenzt, daß die Arbeitslosenhilfe niedriger ist als das Arbeitslosengeld und nur bei Bedürftigkeit gewährt wird.

*Nummer 39 (§ 220 AFG)***Absatz 1**

Der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit wird gegenüber der Förderung arbeitsmarktpolitischer Aufgaben absoluter Vorrang eingeräumt. Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Ziele wird auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dauerarbeit beschränkt. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, die die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ermöglichen und vorbereiten.

Absatz 2

Dem Ziel der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit dient auch die Einschränkung, daß die Mittel innerhalb eines Jahres fällig sein müssen.

Absatz 3

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des Absatzes 1.

Absatz 4

Da die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit erforderlichen Mittel nicht zahlenmäßig festgelegt sind, kommt der Frage, welche Mittel zu welchen Bedingungen längerfristig angelegt werden können, erhebliche Bedeutung zu. Vor allem für die Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ kommt es entscheidend darauf an, inwieweit und auf welche Weise sich die Bundesanstalt an der Durchführung dieser Aufgabe beteiligt. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Anlagebeschlüsse des Vorstandes der Bundesanstalt der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bedürfen.

Nummer 40 (§ 238 AFG)

Die Bundesregierung hat bis zum Ende dieses Jahres den gesetzgebenden Körperschaften ihren dritten Winterbaubericht vorzulegen. Nach Auffassung der Bundesregierung kann danach auf eine weitere jährliche Berichterstattung, die mit einem erheblichen

Verwaltungsaufwand insbesondere bei den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit verbunden ist, verzichtet werden.

Nummer 41 (§ 240 AFG)

Die Streichung ist eine Folge der Änderungen der §§ 140, 141 und 188. Die Regelung des Absatzes 2 ist künftig entbehrlich, weil infolge der Änderung des § 188 die Vorschrift des § 126 für die Anschluß-Arbeitslosenhilfe künftig über § 134 Abs. 2 Satz 1 entsprechend gilt.

Zu § 2

Die Regelungen über die Umstellungen des alten auf das neue Recht zielen in erster Linie darauf ab, die im Entwurf vorgesehenen Leistungseinschränkungen für die laufenden Fälle grundsätzlich oder für eine angemessene Übergangszeit auszuschließen. Die Leistungsempfänger haben — dies gilt vor allem für den Bereich der Bildungsförderung — im Vertrauen auf die Weitergewährung der einmal bewilligten Leistungen wichtige Entscheidungen in ihren persönlichen und beruflichen Angelegenheiten getroffen. Dieses Vertrauen darf der Gesetzgeber nicht enttäuschen.

Zu Artikel 21**I. Allgemeiner Teil**

Nach Abschnitt II des Kohleanpassungsgesetzes vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) erhalten Arbeitnehmer, die infolge von Stilligungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau verlieren, zum Ausgleich der damit verbundenen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter (Mindestalter: 35 Jahre) und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2 000 DM und 5 000 DM beträgt.

Die Arbeitsmarktlage im Steinkohlenbergbau hat sich gegenüber der Lage beim Inkrafttreten des Kohleanpassungsgesetzes geändert. Der Steinkohlenbergbau bietet heute durchweg sichere Arbeitsplätze. Die Weiterzahlung des Abfindungsgeldes erscheint daher künftig nur noch gerechtfertigt, wenn entlassene Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt keinen anderen Arbeitsplatz erhalten können.

II. Besonderer Teil**Zu § 1***Nummer 1*

Durch die Aufnahme des Begriffs der Entlassung wird sichergestellt, daß Abfindungsgeld künftig nur noch an Arbeitnehmer gezahlt wird, die aus dem Bergbau ausscheiden. Die Gewährung von Abfindungsgeld an Verlegte entfällt ganz.

Nummer 2

Durch diese Vorschrift wird die Gewährung von Abfindungsgeld an Ausscheidende auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Vermittlung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nach objektiver Feststellung nicht möglich ist. Die neue Vorschrift lehnt sich an § 54 des Arbeitsförderungsgesetzes an.

Nummern 3 und 4

In beiden Fällen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Begrenzung auf aus dem Bergbau Ausscheidende und dadurch ergeben, daß in § 24 Abs. 1 Satz 2 (neu) der Begriff der Entlassung definiert wird.

Zu § 2

Die in § 1 vorgesehene wesentliche Einschränkung der Abfindungsgeldregelung kann in den Fällen nicht Platz greifen, in denen der Arbeitnehmer bereits einen Anspruch auf das Abfindungsgeld erworben hat (Satz 1 Nr. 1). Das gleiche gilt in den Fällen, in denen bei einer vor dem 1. Oktober 1975 begonnenen, sich im allgemeinen über einen längeren Zeitraum erstreckenden Stilllegungsmaßnahme Gründe der Gleichbehandlung eine einheitliche Gewährung des Abfindungsgeldes unabhängig vom Zeitpunkt der Entlassung des einzelnen Arbeitnehmers erfordern (Satz 1 Nr. 2).

Die Definition in Satz 2 entspricht § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau und anderen Bestimmungen zu Stilllegungsmaßnahmen.

Zu Artikel 22 und 23

I. Allgemeiner Teil

Die mit Artikel 22 und 23 dieses Gesetzentwurfs angestrebten Änderungen im Bereich der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge beseitigen Leistungsvorteile, die im Hinblick auf die Grundbestimmung des § 1 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz, nach der nur die durch eine Schädigung verursachten gesundheitlichen und wirtschaftlichen Einbußen auszugleichen sind, nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Die vorgesehenen Änderungen beeinträchtigen damit keineswegs die berechtigten Belange der Kriegs- und Wehrdienstopfer. Sie folgen den Grundsätzen des sozialen Entschädigungsrechts. Sie berücksichtigen ferner die Tatsache, daß nicht wenige Kriegsopfer auch an den sozialen Begünstigungen anderer Leistungsbereiche der sozialen Sicherheit teilhaben.

II. Besonderer Teil — Artikel 22

Zu § 1

Nummer 1 (§ 11 Bundesversorgungsgesetz)

Mit der Änderung wird erreicht, daß Kurmaßnahmen ohne Rücksicht darauf, welcher Sozialleistungsträger die Kosten ihrer Durchführung übernommen hat, in der Regel in zweijährigem Abstand gewährt werden. Dadurch wird vermieden, daß mehrfach anspruchsberechtigte Beschädigte durch wechselweise Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungsträger in kürzeren als zweijährigen Abständen Kurmaßnahmen bewilligt erhalten, obgleich ihr Gesundheitszustand eine so frühzeitige Kurwiederholung nicht erfordert.

Nummer 2 (§ 27 a Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz)

Bisher wurden Maßnahmen der Erholungsfürsorge im allgemeinen nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut bewilligt. Da die Haushaltslage dazu zwingt, die Leistungen auf das Notwendigste zu begrenzen, erscheint es angezeigt und vertretbar, den Zeitraum für Wiederholungsmaßnahmen zu verlängern und Familienmitglieder auszuschließen.

Nummer 3 (§ 30 Abs. 4 Bundesversorgungsgesetz)

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden auch die unabhängig von einer Schädigung eingetretenen beruflichen Einbußen dann voll berücksichtigt, wenn wenigstens ein Einkommensverlust von 1 DM auf die Schädigung zurückzuführen war. Um eine Entschädigung dieser versorgungsfremden Nachschäden zu vermeiden, bedarf es eines von § 30 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 Bundesversorgungsgesetz abweichenden besonderen Berechnungsverfahrens zur Feststellung des schädigungsbedingten Einkommensverlustes, und zwar wird dem Vergleichseinkommen, das der Beschädigte ohne seine Schädigung erzielte, das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe gegenübergestellt, der der Beschädigte vor Eintritt des Nachschadens angehört hat.

Nummer 4 (§ 48 Bundesversorgungsgesetz)

Nach dem Grundgedanken des Bundesversorgungsgesetzes ist eine Versorgung der Hinterbliebenen von Beschädigten, die nicht an den Folgen ihrer Schädigung gestorben sind, nur dann gerechtfertigt, wenn deren Versorgung wegen der erlittenen Schädigung des Verstorbenen gemindert ist. Bei Hinterbliebenen von Pflegezulageempfängern und erwerbsunfähigen Beschädigten kann dies allgemein unterstellt werden, nicht aber bei den übrigen Personenkreisen.

Nach der Neufassung des § 48 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz können die Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, sofern diese nicht erwerbsunfähig waren oder Pflegezulage erhielten, nur noch in Fällen einer schädigungsbedingten Beeinträchtigung ihrer Versorgung Witwen- und Wai-

senbeihilfe erhalten, wenn für diese Zahlung im Hinblick auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

Nummer 5 (§ 89 Bundesversorgungsgesetz)

Die Anfügung schließt aus, daß Härteausgleiche für bereits abgelaufene Zeiträume gezahlt werden, was vielfach nur zu Verrechnungen mit anderen öffentlichen Leistungsträgern führt.

Zu § 2

Absatz 1

§ 27 a Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz räumt im Rahmen der Kriegsoferfürsorge einen Anspruch auf Wohnungsfürsorge ein. Die Gesetzesänderung soll diesen Anspruch auf die Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie die Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums beschränken. Die bisher in diesem Bereich in Ausnahmefällen gewährten Geldleistungen erscheinen mit Rücksicht darauf, daß der Wohnungsbau durch besondere von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel gefördert wird und in begründeten Fällen ein Anspruch auf Wohngeld besteht, entbehrlich.

In Ausnahmefällen (z. B. Aussiedler — vgl. Begründung „Allgemeiner Teil zu Artikeln 24 bis 32“) können jedoch auch weiterhin Geldleistungen gewährt werden.

Absätze 2 und 3

Die Übergangsregelungen sollen unbillige Härten vermeiden, die entstünden, wenn bereits zuerkannte Leistungen gekürzt oder entzogen werden müßten.

III. Besonderer Teil — Artikel 23

Zu § 1

Nach § 41 VfG — KOV kann ein fehlerhafter Bescheid zuungunsten eines Berechtigten nur dann berichtigt werden, wenn die Unrichtigkeit sowohl rechtlich als auch tatsächlich außer Zweifel steht. Diese vom allgemeinen Verwaltungsrecht abweichende, einschränkende Berichtigungsmöglichkeit führt zu sozial ungerechtfertigten Versorgungsleistungen. Dem Gedanken des Vertrauensschutzes wird Genüge getan, wenn eine der beiden Arten der Unrichtigkeit — nämlich rechtliche oder tatsächliche — als Voraussetzung für eine Berichtigung ausreicht. Um unbillige Härten zu vermeiden, wird die Änderung fristgebunden (siehe besondere Übergangsregelung).

Zu § 2

Durch die Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß Regelungen, die älter als fünf Jahre sind, nicht aufgehoben werden.

Zu Artikel 24 bis 32

I. Allgemeiner Teil — Artikel 24 bis 32

Die Bundesregierung betrachtet 30 Jahre nach Kriegsende die Kriegsfolgengesetzgebung als abgeschlossen. Sie hält es daher auch für gerechtfertigt, die Gewährung von Eingliederungsdarlehen in den Kriegsfolgegesetzen und den vergleichbaren Gesetzen auslaufen zu lassen. Berechtigte, die jetzt oder künftig im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden (z. B. Aussiedler), erhalten jedoch weiterhin Darlehen, wenn ein Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintreffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt wird.

Die Einstellung von Darlehensbewilligungen läßt im übrigen die Ansprüche der Berechtigten auf Entschädigung nach den geänderten Gesetzen und Leistungen aus der Heimkehrer- und Häftlingsstiftung unberührt. Im Bereich der Kriegsoferfürsorge verbleibt als Anspruch auf Wohnungsfürsorge noch die Beratung und die Wohnraumbeschaffung.

II. Besonderer Teil — Artikel 24

Mit dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes betrachtet die Bundesregierung die Gesetzgebung über den Lastenausgleich als abgeschlossen. Die Bundesregierung hält nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, auch die Gewährung von Eingliederungsdarlehen abzuschließen. Hierfür spricht auch, daß die ordentlichen Einnahmen des Ausgleichsfonds zur Erfüllung seiner Rechtsverpflichtungen nicht mehr ausreichen, so daß er in erheblichem Umfang Mittel des Kapitalmarkts in Anspruch nehmen muß und daß der Bundeshaushalt ab 1980 mit Milliardenbeträgen zur Deckung des Defizits des Ausgleichsfonds belastet werden wird. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht mehr vertretbar, weiterhin noch Kannleistungen zu gewähren, die ebenfalls nur durch Inanspruchnahme des Kapitalmarkts aufgebracht werden können und durch Zinsbelastung das Defizit zu Lasten des Bundeshaushalts vergrößern. Der Wegfall der Eingliederungsdarlehen ab 1. Januar 1977 ist auch deshalb zumutbar, weil den Geschädigten anders als in den früheren Jahren der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes die Entschädigungsleistungen jetzt in angemessener Zeit gewährt werden können.

Zu der Ausnahmeregelung für Aussiedler u. a. vgl. Allgemeiner Teil der Begründung zu Artikel 24 bis 32.

III. Besonderer Teil — Artikel 25 bis 30

(Reparationschädengesetz, Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, Flüchtlingshilfegesetz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz)

Die hier angesprochenen Gesetze müssen zur Gleichbehandlung der Betroffenen mit den Geschädigten im

Sinne des LAG in gleicher Weise wie dieses geändert werden.

Zu der Ausnahmeregelung für Aussiedler u. a. vgl. Allgemeiner Teil der Begründung zu Artikel 24 bis 32.

IV. Besonderer Teil — Artikel 31

Nach § 46 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz stellt der Bund die für die Vertriebeneneingliederung erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die Vertriebeneneingliederung soll mit Ablauf des Jahres 1976 im wesentlichen abgeschlossen werden.

Zu der Ausnahmeregelung vgl. Allgemeiner Teil der Begründung zu Artikel 24 bis 32.

V. Besonderer Teil — Artikel 32

§ 41 BesAbgeltG ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Darlehen zur Instandsetzung oder Wiederbeschaffung von Sachen zu gewähren, an denen Besatzungsschäden eingetreten sind. Diese Darlehen, die in erster Linie einen nach dem Entschädigungsrecht erforderlichen Abzug „neu für alt“ überbrücken helfen sollen, sind unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 33

Ab 1976 sollen dem Absatzfonds Haushaltsmittel des Bundes nicht mehr gewährt werden. Der Absatzfonds ist in der Lage, seine Aufgaben mit Zins-einkünften aus dem Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und mit Beiträgen zu finanzieren.

Zu Artikel 34

I. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 wurden von Bund und Ländern die Kosten der Krankenhausinvestitionen auf die öffentliche Hand übernommen. Die Mittel, die der Bund für Neubaumaßnahmen durch Finanzhilfen an die Länder zur Verfügung stellt, waren bis 1975 betragsmäßig im Gesetz verankert. Für die übrigen gesetzlichen Aufwendungen hatte der Bund eine nicht begrenzte Drittelbeteiligung übernommen.

In den letzten Jahren hat die Entwicklung zu einer hohen durchschnittlichen Bettendichte, zum Teil auch schon zu einem Bettenüberhang geführt.

Die Gesetzesänderung begrenzt die Finanzhilfen des Bundes für Neubaumaßnahmen weiterhin betragsmäßig und sieht ab 1977 eine schrittweise Senkung

vor. Außerdem wird die Beteiligung des Bundes an den übrigen Investitionskosten plafondmäßig begrenzt. Darüber hinaus wird die Bemessung der Bundesmittel für die Krankenhausfinanzierung insgesamt stärker als bisher an eine gemeinsame zwischen Bund und Ländern abgestimmte Bedarfsermittlung geknüpft.

Die Gesetzesänderung bedeutet gleichzeitig eine Möglichkeit für eine entsprechende Entlastung der Länder und Gemeinden.

II. Besonderer Teil

Nummern 1 und 2

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 KHG beteiligt sich der Bund mit einem Drittel an den Investitionskosten der Krankenhäuser, die nicht auf Neubaumaßnahmen entfallen. Diese Finanzhilfen des Bundes werden im Haushaltsjahr 1977 auf höchstens 580 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1978 auf höchstens 610 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1979 auf höchstens 620 Millionen DM begrenzt.

Die Beteiligung des Bundes an der Neubaufinanzierung war in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG bis 1975 betragsmäßig verankert (Neubauplafond). Ab 1976 war eine Anpassung an die Kostenentwicklung bei den Bettenwerten vorgesehen. Jetzt wird auch für die Jahre 1976 bis 1979 der Anteil des Bundes betragsmäßig verankert und ab 1977 schrittweise gesenkt. Der Neubauplafond beträgt 404 Millionen DM in 1976, 370 Millionen DM in 1977, 290 Millionen DM in 1978 und 213 Millionen DM in 1979.

Die Begrenzung des Bundesanteils an den Aufwendungen der Länder ermöglicht es auch weiterhin, die dringlichsten strukturellen Probleme zu lösen und den unerläßlichen Erneuerungsbedarf zu decken. Gleichzeitig erlauben die Maßnahmen bei der Neubaufinanzierung, die bereits laufenden Bemühungen von Bund und Ländern um bedarfsgerechte, für das Bundesgebiet einheitliche Kriterien für eine wirtschaftliche Krankenhausversorgung so weiterzuführen, daß deren Ergebnisse in die künftigen Planungen Eingang finden können.

Nummer 3

Die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder haben am 21. April 1975 beschlossen, daß für das Bundesgebiet einheitliche Kriterien für die Krankenhausbedarfsplanung entwickelt werden.

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß der Bedarf auf der Grundlage solcher bundesweiter Kriterien in Abstimmung mit dem Bund ermittelt wird.

Im übrigen vgl. Nummer 6 der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf.

Zu Artikel 35

Durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes werden die

für Zwecke dieses Gesetzes (Ausbau der kommunalen Straßennetze sowie von Verkehrswegen und -anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs) gebundenen Mineralölsteuermittel des Bundes (rund 2 Mrd. DM jährlich) in Höhe von 10 v. H. von dieser Zweckbindung freigestellt. Ferner wird im § 10 Abs. 2 des Gesetzes der Schlüssel für die Aufteilung der zweckgebundenen Mittel auf die Bereiche des kommunalen Straßenbaus und der Verkehrswege und -anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zu Gunsten des letztgenannten geändert von 50 : 50 in 45 : 55. Nur so kann die Finanzierung der langfristig laufenden großen U- und S-Bahn-Vorhaben sichergestellt werden.

Die Gesetzesänderung hat keine Benachteiligung des kommunalen Straßenbaus in den ländlichen Räumen zur Folge, denn:

1. Die Programmkompetenz liegt nach § 6 Abs. 2 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bei den Ländern. Die Länder haben es also selbst in der Hand, bei der Projektauswahl Vorhaben außerhalb der großen Städte und Verdichtungsräume zu bevorzugen.
2. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 000 000 DM sollen künftig noch strengere Prüfmaßstäbe angelegt und insbesondere untersucht werden, ob Projekte in Großstädten nicht zugunsten von Projekten in der Fläche zurückgestellt werden können.

Im übrigen vgl. Nummer 6 der Allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf.

Zu Artikel 36 und 37

I. Allgemeiner Teil — Artikel 36 und 37

Die Sparförderung nach dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz ist bereits im Rahmen der Steuerreform eingeschränkt worden. Mit Wirkung ab 1975 wird die Prämiengewährung auf Personen beschränkt, deren steuerpflichtiges Einkommen im Kalenderjahr 24 000 DM bei Ledigen und 48 000 DM bei Verheirateten, jeweils zuzüglich 1 800 DM je Kind, nicht übersteigt. Die Prämiensätze sind dabei unter Wegfall der bisherigen Zusatzprämie einheitlich auf 20 v. H. im Bereich des Spar-Prämiengesetzes und auf 23 v. H. im Bereich des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, jeweils zuzüglich 2 v. H. je Kind festgesetzt worden.

Die Belastungen der öffentlichen Haushalte durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz und das Spar-Prämiengesetz sind besonders langfristig angelegt. Die Sparprämien werden erst nach Ablauf der 6- bis 7jährigen Festlegungsfristen ausgezahlt. Angesichts der jetzt erkennbaren längerfristigen starken Anspannung der öffentlichen Haushalte schlägt die Bundesregierung vor, durch weitere Einschränkungen der staatlichen Sparförderung langfristig wirkende Entlastungen des Haushalts einzuleiten. Zu diesem Zweck sollen die Prämiensätze des Woh-

nungsbau-Prämiengesetzes und des Spar-Prämiengesetzes gleichmäßig um je 5 v. H. abgesenkt werden, so daß nunmehr die Wohnungsbauprämie 18 v. H. und die Sparprämie 15 v. H., zuzüglich 2 v. H. je Kind betragen. Diese Einschränkung ist auch für die betroffenen Sparer zumutbar, zumal die staatlichen Prämien im Normalfall bei Arbeitnehmern durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz ergänzt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 30 bzw. 40 v. H. bis zu einer vermögenswirksamen Höchstleistung von 624 DM jährlich.

II. Besonderer Teil — Artikel 36

Nummer 1

Um die künftigen Haushaltsbelastungen durch Sparprämien zu verringern, soll der Prämiensatz von bisher 20 v. H. um 5 v. H.-Punkte auf 15 v. H. gesenkt werden.

Nummer 2

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Die Änderung in § 8 Abs. 1 bedeutet, daß der auf 15 v. H. gesenkte Prämiensatz erstmals für Sparbeiträge des Kalenderjahres 1976 gilt. Der bisherige § 8 Abs. 4 wird durch die Änderung des Absatzes 1 gegenstandslos und ist deshalb zu streichen.

III. Besonderer Teil — Artikel 37

Nummer 1

Um die künftigen Haushaltsbelastungen durch Wohnungsbauprämien zu verringern, soll der Prämiensatz von bisher 23 v. H. um 5 v. H.-Punkte auf 18 v. H. gesenkt werden.

Nummer 2

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Die Änderung in § 10 Abs. 1 bedeutet, daß der auf 18 v. H. gesenkte Prämiensatz erstmals für prämiengünstige Aufwendungen des Kalenderjahres 1976 gilt. Der bisherige § 10 Abs. 3 wird durch die Änderung des Absatzes 1 gegenstandslos und ist deshalb zu streichen.

Zu Artikel 38 und 39

I. Allgemeiner Teil

Die Landwirtschaft erbringt ihren Beitrag zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im wesentlichen durch den stufenweisen Abbau des in Form eines Umsatzsteuerminderungsanspruchs gewährten Aufwertungsausgleichs. Diesen Ausgleich erhalten die Landwirte seit 1970 in Höhe von 3 v. H. ihrer Verkaufserlöse als Beihilfe für die durch die DM-Auf-

wertung vom 27. Oktober 1969 eingetretenen Verluste. Die nachteiligen Folgen der Aufwertung auf das Einkommen der deutschen Landwirte sind weitgehend überwunden, so daß der Ausgleich nunmehr schrittweise abgebaut werden kann. Der Abbau vollzieht sich wie folgt:

In 1976 auf 2,25 v. H.,

in 1977 auf 1,5 v. H. und

in 1978 auf 0,75 v. H.

Ab 1979 entfällt der Aufwertungsausgleich.

Diesem Abbau entsprechend wird in Artikel 39 der Steuersatz von 9 v. H., der im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes für Landwirte gilt, stufenweise auf 6 v. H. gesenkt.

II. Besonderer Teil — Artikel 38

Zu § 1

Nummer 1

Die Änderung regelt die stufenweise Senkung des in der Form eines umsatzsteuerlichen Kürzungsanspruchs gewährten Aufwertungsausgleichs von 3 v. H. ab 1976 um jährlich 0,75 Prozentpunkte. Dies wird dadurch erreicht, daß neben der redaktionellen Anpassung des in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 des Aufwertungsausgleichsgesetzes bezeichneten Durchschnittsatzes von 9 v. H. der Prozentsatz von 3 v. H. für den Aufwertungsausgleich selbst jeweils entsprechend gesenkt wird. In Übereinstimmung mit der gleichlaufenden Senkung des umsatzsteuerlichen Durchschnittsatzes in § 24 Abs. 1 UStG (vgl. Artikel 39 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) ist danach der Abbau des Aufwertungsausgleichs nach Ablauf des Jahres 1978 beendet.

Nummer 2

Die Vorschrift regelt, für welche Umsätze die jeweilige Senkung des umsatzsteuerlichen Aufwertungsanspruchs in Betracht kommt.

Zu § 2

Nach dem Auslaufen des umsatzsteuerlichen Aufwertungsanspruchs ist das Aufwertungsanspruchsgesetz gegenstandslos und daher aufzuheben. Die Aufhebung ist ab 1. Januar 1979 wirksam (vgl. Artikel 44 § 2 Nr. 5).

III. Besonderer Teil — Artikel 39

Zu § 1

Nummer 1 Buchstabe a

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem stufenweisen Abbau des umsatzsteuerlichen Aufwertungsanspruchs (vgl. Artikel 38 § 1) und betrifft die Landwirte, die bei der Umsatzsteuer die Durch-

schnittsbesteuerung des § 24 UStG anwenden. Diese Landwirte erhalten den Aufwertungsanspruch in der Weise, daß sie beim Verkauf ihrer Erzeugnisse zusätzlich zum Umsatzsteuer-Durchschnittsatz von z. Z. 6 v. H. den Ausgleichsbetrag von 3 v. H. des Verkaufspreises (zusammen 9 v. H.) als Steuer in Rechnung stellen dürfen, ohne diesen Betrag an den Fiskus abführen zu müssen, weil ihnen nach Artikel 4 Abs. 1 des Aufwertungsanspruchsgesetzes ein entsprechender Kürzungsanspruch zusteht.

Durch die ab 1976 vorgesehene Senkung des Durchschnittsatzes um jährlich 0,75 Prozentpunkte wird erreicht, daß diese Landwirte künftig nur einen entsprechend niedrigeren Steuerbetrag in Rechnung stellen dürfen und dementsprechend auch nur einen entsprechend geringeren Ausgleichsbetrag erhalten. Die stufenweise Senkung des Aufwertungsanspruchs ist dadurch nach Ablauf des Jahres 1978 abgeschlossen.

Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Änderung wird vorgeschrieben, daß die pauschalierenden Land- und Forstwirte in den Rechnungen über ihre Verkäufe künftig auch den maßgeblichen Durchschnittsatz anzugeben haben. Außerdem wird der Vorsteuerabzug der Leistungsempfänger auf den Steuerbetrag begrenzt, der für den betreffenden Umsatz des Land- und Forstwirts nach § 24 UStG in Betracht kommt. Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens und trägt den Besonderheiten der Durchschnittsbesteuerung Rechnung. Bei der Anwendung dieser Besteuerungsform hat sich nämlich gezeigt, daß in diesen Fällen die Einziehung eines zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrages auf praktische Schwierigkeiten stößt, weil die Land- und Forstwirte im allgemeinen umsatzsteuerlich nicht erfaßt sind.

Die Regelung gilt sowohl für die Fälle, in denen die Land- und Forstwirte über ihre Verkäufe selbst Rechnungen ausstellen, als auch für die Fälle, in denen ihre Leistungsempfänger über die von den Land- und Forstwirten empfangenen Leistungen in Form von Gutschriften abrechnen.

Nummer 2

Die Vorschrift regelt, auf welche Umsätze die durch den Abbau des umsatzsteuerlichen Aufwertungsanspruchs bedingte stufenweise Senkung des nach § 24 UStG für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Durchschnittsatzes jeweils anzuwenden ist. Sie enthält ferner den Anwendungszeitpunkt für die Neuordnung nach Artikel 39 § 1 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu § 2

Nummer 1

Durch die Änderung erhält § 24 Abs. 1 UStG die Fassung, die nach dem Auslaufen des umsatzsteuerlichen Aufwertungsanspruchs für die Durchschnittsbesteuerung der Land- und Forstwirte maßgebend ist. Die Höhe der Durchschnittsätze bemißt sich danach nur noch nach der tatsächlichen Vorsteuerbelastung der Land- und Forstwirtschaft.

Nummer 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die nach dem Auslaufen des umsatzsteuerlichen Aufwertungsausgleichs geltende Fassung des § 24 Abs. 1 UStG anzuwenden ist (vgl. Artikel 44 § 2 Nr. 5).

Zu Artikel 40

I. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß künftig nur noch solche Kreditinstitute von der Körperschaftsteuer befreit sein sollen, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — mit anderen Kreditinstituten nicht in Wettbewerb stehen. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß die unterschiedliche steuerliche Belastung der verschiedenen Kreditinstitute unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht vertretbar ist. Sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse des Berichts über die Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung vom 18. November 1968 — Wettbewerbsenquete — (BT-Drucksache V/3500 S. 101).

Um die bestehenden Wettbewerbsstörungen soweit wie möglich abzubauen, hat die Bundesregierung in Artikel 2 des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes (BT-Drucksache 7/1470) vorgeschlagen, den Körperschaftsteuersatz für die bisher begünstigten Kreditinstitute einheitlich auf eine Höhe von 46 v. H. anzuheben. In Anbetracht der Haushaltslage wird der im Rahmen der Körperschaftsteuerreform vorgesehene einheitliche Steuersatz von 46 v. H. für begünstigte Kreditinstitute bereits ab dem 1. Januar 1976 eingeführt.

Von dieser Maßnahme sind betroffen:

- die Sparkassen,
- die Kreditgenossenschaften und Zentralkassen,
- die Kreditinstitute des langfristigen Geschäfts,
- die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
- die Deutsche Genossenschaftskasse.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß der vorgezogenen Tarifierhebung die übrigen Regelungen der Körperschaftsteuerreform (Beseitigung der Doppelbelastung) folgen müssen. Sie nimmt das isolierte Vorziehen der Tarifierhebung in Kauf, da sie davon ausgeht, daß die Körperschaftsteuerreform — wie vorgesehen — zum 1. Januar 1977 in Kraft tritt und die betroffenen Institute — wie in der Wettbewerbsenquete dargelegt — in der Vergangenheit besonders günstig gestellt waren.

Die Bundesregierung bittet die gesetzgebenden Körperschaften, am fristgerechten Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 festzuhalten.

Unter dieser Voraussetzung sind die vorgesehenen Einschränkungen im Körperschaftsteuergesetz für Bereiche des Kreditgewerbes für die Betroffenen hinnehmbar.

II. Besonderer Teil

Nummer 1

Buchstabe a

Die Grundlage der Änderung bilden die in dem Bericht über die Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung vom 18. November 1968 (BT-Drucksache V/3500 S. 103 ff.) enthaltenen Vorschläge der Bundesregierung. Diesen Vorschlägen entsprechend, sollen künftig nur noch solche Institute von der Körperschaftsteuer befreit sein, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen.

Die Deutsche Genossenschaftskasse gehört nicht hierzu. Nach den Feststellungen in der Banken-enquete führt ihre bisherige Steuerbefreiung zu Wettbewerbsstörungen, weil der Geschäftsbereich der Kasse sich mit demjenigen privatwirtschaftlicher Kreditinstitute überschneidet. Wegen des anzuwendenden Steuersatzes vgl. unter Nummer 2 Buchstabe b und die Begründung dazu. Der begünstigte Steuersatz entfällt, wenn das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank (BT-Drucksache 7/3469) vorher oder gleichzeitig in Kraft tritt, da damit eine weitere Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Deutschen Genossenschaftskasse verbunden ist.

Aus anderen Gründen wurden auch die Deutsche Rentenbank und die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt aus der Befreiungsvorschrift herausgenommen. Beide Kreditinstitute befinden sich im Zustand der Abwicklung; sie sind nicht zum Neugeschäft zugelassen. Für die Dauer der Abwicklung erübrigt sich ihre Befreiung durch das Körperschaftsteuergesetz, da die Steuerbefreiung nach den Gründungsgesetzen fortgilt. Sie ergibt sich für die Deutsche Rentenbank aus § 5 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963) und für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt aus § 16 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 13. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

Die Deutsche Reichsbank befindet sich zwar ebenfalls in Abwicklung. Eine Herausnahme dieses Instituts aus der Befreiungsvorschrift im Körperschaftsteuergesetz ist jedoch ohne Rechtsnachteile für das Unternehmen nicht möglich, weil hierfür außerhalb der Steuergesetze keine Befreiungsvorschrift besteht.

Neu in die Vorschrift aufgenommen wurde die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung. Dieses Institut ist bisher als Staatsbank nach § 4

Abs. 1 Ziff. 3 KStG befreit, soweit es Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllt. Die Steuerbefreiung der Staatsbanken wird aus Wettbewerbsgründen aufgehoben (vgl. Nr. 1 Buchstabe b). Da die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung jedoch vornehmlich Aufgaben erfüllt, die auf Bundesebene teils von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, teils von der Lastenausgleichsbank wahrgenommen werden, die beide ebenfalls befreit sind, erscheint es gerechtfertigt, die Steuerbefreiung auch für diese Anstalt beizubehalten. Die Aufnahme in den Kreis der persönlich befreiten Kreditinstitute führt bei der Bayerischen Landesanstalt dazu, daß die Steuerbefreiung künftig nicht mehr auf die Erfüllung staatswirtschaftlicher Aufgaben beschränkt ist.

Auch die Landeskreditanstalt Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft sind in den Befreiungskatalog einbezogen worden, da sie nicht mit steuerpflichtigen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.

Buchstabe b

Die Steuerbefreiung der Staatsbanken wird aus Wettbewerbsgründen aufgehoben. Wegen des anzuwendenden Steuersatzes vgl. unter Nummer 2 Buchstabe b und die Begründung dazu.

Nummer 2

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die unterschiedliche steuerliche Belastung der verschiedenen Kreditinstitute unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht länger zu vertreten ist. Sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse des Berichts über die Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung vom 18. November 1968 (BT-Drucksache V/3500 S. 101). Um die bestehenden Wettbewerbsstörungen im Kreditgewerbe soweit wie möglich abzuschwächen, hat die Bundesregierung in Artikel 2 des Entwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes (BT-Drucksache 7/1470) vorgeschlagen, den Körperschaftsteuersatz für die vorstehend genannten Institute einheitlich auf eine Höhe von 46 v. H. anzuheben.

In Anbetracht der Haushaltslage soll diese Tarifanhebung bereits auf den 1. Januar 1976 vorgezogen werden. Die Tarifunterschiede zwischen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 KStG (Publikumsgesellschaften) und des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG (personenbezogene Kapitalgesellschaften) sollen jedoch beibehalten werden. Vgl. unter Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Anhebung des Steuersatzes auf 46 v. H.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift hält an der bisherigen Unterscheidung zwischen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 KStG (Publikumsgesellschaften) und des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 KStG (personenbezogene

Kapitalgesellschaften) fest. Der Körperschaftsteuersatz soll daher für personenbezogene Kapitalgesellschaften, die unter diese Vorschrift fallen, statt 46 v. H. nur 44 v. H. betragen. Eine Abweichung von 2 Punkten (bisher 1,5 Punkte) erscheint wegen der Annäherung an die normalen Körperschaftsteuersätze (49 bzw. 51 v. H.) gerechtfertigt.

Die Staffelsätze sind entsprechend der Tarifierhöhung anzupassen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Anhebung des Steuersatzes wie unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb auf 44 v. H.

Buchstabe b

Die Vorschrift enthält die Anhebung des Steuersatzes auf 46 v. H. für die dort aufgezählten Institute.

Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen setzt die Inanspruchnahme der Steuermäßigung nach geltendem Recht voraus, daß die Institute Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. Diese Voraussetzung entsprach den Geschäftsbeschränkungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Diese Geschäftsbeschränkungen sind durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451) mit Wirkung ab 1. Januar 1974 aufgehoben worden. Dementsprechend sollen sie auch in die Tarifvorschrift des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr übernommen werden.

Buchstabe c

Die Vorschriften sind zu streichen, da sie in Absatz 2 a (vgl. Buchstabe b) übernommen worden sind.

Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an den Steuersatz in § 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG (vgl. Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Buchstabe e

Die Änderung des Steuersatzes in § 19 Abs. 2 Ziff. 1 KStG (vgl. Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) macht auch eine Änderung des Satzes erforderlich, mit der die Kapitalertragsteuer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 KStG zu erheben ist. Die Kapitalertragsteuer beträgt nunmehr einheitlich 25 v. H. der Gewinnanteile.

Nummer 3

Der neu gefaßte § 24 regelt den zeitlichen Geltungsbereich der Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Artikel 41

I. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 16. März 1961 die Bundesregierung darum ersucht

zu prüfen, ob und inwieweit der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sparten des Kreditgewerbes durch gesetzliche oder verwaltungsmäßige Begünstigungen bestimmter Kreditinstitute verschoben wird und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen angezeigt sind.

Die Bundesregierung hat demgemäß über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe in einer Wettbewerbsenquete berichtet (BT-Drucksache V/3500). In dem Bericht vertritt sie u. a. die Auffassung, daß die steuerliche Begünstigung bestimmter als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannter Kreditinstitute abgebaut werden müsse.

Zu den Kreditinstituten gehören heute auch die Bausparkassen. Bei ihnen bestehen ebenfalls differenzierte Wettbewerbsbedingungen.

In dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zieht die Bundesregierung nunmehr die Folgerungen aus der Wettbewerbssituation, soweit sie die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Kreditinstitute betrifft. Sie sieht diese Änderung im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur und verzichtet wegen dieses Zusammenhanges bewußt darauf, in dieser Novelle darüber hinausgehende Regelungen zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes zu treffen.

II. Besonderer Teil

Die Steuerbegünstigungen, die die Wettbewerbsneutralität beeinträchtigen, sind nach dem geltenden Recht eine zwangsläufige Folge der Anerkennung der Kreditinstitute als Organe der staatlichen Wohnungspolitik. Daher kommt es primär darauf an, die Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes über die Anerkennung neu zu gestalten. Diese Regelungen sind in § 1 des Entwurfes vorgesehen. Zum anderen muß eine Selektion der bereits vorhandenen Kreditinstitute ermöglicht werden. Diese Bestimmungen enthält der § 2 des Entwurfes.

Zu § 1

Der in § 28 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vorgesehene neue Absatz 3 soll die vorhandenen allgemeinen Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 über die Anerkennung von Organen der staatlichen Wohnungspolitik durch spezielle Vorschriften für die Kreditinstitute ergänzen. Bei der Anerkennung von Kreditinstituten kommt es in Zukunft auch darauf an, daß sich ihr Geschäftszweck nach der von der Anerkennungsbehörde gebilligten Satzung (oder nach den gleich zu achtenden Anstaltsgesetzen der Länder) auf ganz bestimmte Geschäfte beschränkt.

Diese Geschäfte werden einerseits in ihrer Zielsetzung, andererseits in ihrer Art eingegrenzt. Ihre Zielsetzung ist im weitesten Sinne wohnungspo-

litisch bestimmt. Sie entspricht im Wohnungswesen dem Einsatz, der von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erwartet wird. Sie kann sich aber auch auf die in § 90 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes bezeichneten städtebaulichen und strukturverbessernden Maßnahmen erstrecken. In diesem Rahmen müssen die enumerativ im Entwurf aufgeführten Treuhandgeschäfte vollzogen werden.

Kreditinstitute, die geschäftsplanmäßig nicht nur die bestimmten Geschäfte betreiben, können nach Absatz 4 betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile mit den bestimmten Geschäften betrauen. Diese Regelung kommt den Erfordernissen großer Institute entgegen. Sie soll bei bestehenden Kreditinstituten eine Umstellung auf die Neuregelung erleichtern. Die getrennten Teile müssen nicht rechtlich selbständig sein. Das Kreditinstitut selbst muß jedoch den Anforderungen des § 2 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes genügen. Bei dem als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Teil von Kreditinstituten ist aus Wettbewerbserwägungen zu gewährleisten, daß er den anderen Teil weder unmittelbar noch mittelbar subventioniert.

Zu § 2

Absatz 1: Für Kreditinstitute, die bereits als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt worden sind, wird ein besonderes Verfahren eingeführt, in dem die Anerkennungsbehörden die gegebenen neuen Voraussetzungen für die Anerkennung bestätigen. Diesem Verfahren unterliegen auch solche Kreditinstitute, die durch Landesgesetze als Organe anerkannt worden sind.

Absatz 2: Wird die Bestätigung versagt, oder der Nachweis der gegebenen Voraussetzungen nicht fristgerecht geführt, erlischt die Organeigenschaft in allen Fällen vom Inkrafttreten des Gesetzes an. Ein säumiges Kreditinstitut könnte nur die erneute Anerkennung beantragen.

Die Aberkennung der Organeigenschaft nach § 19 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kommt hier nicht in Betracht.

Das Erlöschen der Eigenschaft als Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat bei den betroffenen Kreditinstituten u. a. zur Folge, daß die an die Eigenschaft als Organ der staatlichen Wohnungspolitik gebundenen Rechtsfolgen, insbesondere die steuerlichen Vergünstigungen, mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an entfallen.

Zu Artikel 42

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Streichung des § 19 Abs. 2 b und 2 c KStG und die Neufassung des § 19 Abs. 2 a KStG erforderlich wird (vgl. Artikel 40).

Zu Artikel 43

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 44**Zu § 2***Nummer 2*

- a) Die Bestimmungen über die Höhe der Grunddarlehen (§ 17 Abs. 2 BAföG), die Höhe des relativen Freibetrages (§ 25 Abs. 4 BAföG), die Bagatellgrenze (§ 51 Abs. 4 BAföG) und den Härteausgleich (§ 2 des Gesetzes) werden sich in der überwiegenden Zahl der Förderungsfälle vom Beginn des Schuljahres (1. August 1976) und des Wintersemesters (1. Oktober 1976) an auswirken. Erfahrungsgemäß werden etwa 20 v. H. aller Anträge im Laufe des Jahres, davon wiederum die meisten zu Beginn des Sommersemesters vorgelegt. Um die geänderten Bestimmungen sobald als möglich wirksam werden zu lassen, sind sie immer dann zu berücksichtigen, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 31. Dezember 1975 beginnt.
- b) Eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1976 schien hier sowohl erforderlich als auch aus-

reichend, um den Auszubildenden Gelegenheit zugeben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Der Beginn der anderen Ausbildung muß nach dem Stichtag liegen.

- c) § 41 Abs. 4 BAföG ist erst am 1. August 1975 in Kraft getreten. Es würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn die Mitteilungen an die Finanzämter in der Zeit vom 1. August 1975 bis 31. März 1976 versandt würden; unvertretbar wäre dieser Aufwand, da die Finanzämter die Mitteilungen über Teile von zwei steuerlichen Veranlagungszeiträumen kaum verwerten können. Im Vorgriff auf die beabsichtigte gesetzliche Regelung sollte der Vollzug der Vorschrift schon im Herbst 1975 zunächst ausgesetzt werden.
- d) Nach dem 31. März 1976 können verzinsliche Darlehen nach § 37 Abs. 2 BAföG nicht mehr geleistet werden. Die Ämter für Ausbildungsförderung werden ihr Verwaltungshandeln im Herbst 1975 so einzurichten haben, daß es nicht zu einem Konflikt zwischen Bestandskraft von Verwaltungsakten und neuer gesetzlicher Regelung kommt.